

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Am 6. Oktober 2015 hat die Kommission die Richtlinie (EU) 2015/1787 (Änderungsrichtlinie) zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EG-Trinkwasserrichtlinie) erlassen (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6). Die Änderung der Trinkwasserverordnung dient der nationalen Umsetzung der Änderungsrichtlinie, die bis zum 27. Oktober 2017 erfolgen muss.

Weiterer Anpassungs- und Änderungsbedarf insbesondere zum Gesundheitsschutz und zu den Informationsrechten der Bevölkerung ergibt sich aus neuen Erkenntnissen in der Trinkwasserhygiene sowie aus Erfahrungen der Behörden mit dem Vollzug der Trinkwasserverordnung.

B. Lösung

Die Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung setzt die Änderungsrichtlinie um. Die Änderungsrichtlinie bestimmt im Wesentlichen zwei Änderungen: Zum einen werden die Mindestanforderungen an die Überwachungsprogramme für Trinkwasser und die Spezifikationen für die Analysenverfahren in den Anhängen II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie aktualisiert, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Zum anderen erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre Überwachungsprogramme individuell an die Bedürfnisse einzelner Wasserversorgungsgebiete anzupassen, sofern zuverlässige Risikobewertungen für die betreffenden Wasserversorgungsanlagen durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden mit der vorliegenden Verordnung weitere Änderungen, Anpassungen und Klarstellungen im Bereich des Trinkwasserrechts vorgenommen. Hierzu zählt auch eine klarere Regelung zum jeweiligen Anwendungsbereich der Trinkwasserverordnung und des Lebensmittelrechts. Diesem gleichen Ziel dient auch eine Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung. Weiterhin werden zahlreiche Regelungen getroffen, die dem Verbraucherschutz und der Verwaltungsvereinfachung zuzuordnen sind. Insbesondere die dem Verbraucherschutz dienenden Änderungen, die nicht auf die Umsetzung der aktuellen Änderungsrichtlinie zurückgehen, ergeben sich auch aus der Verpflichtung zur Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie in der Fassung von 1998.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c der Trinkwasserverordnung – sogenannte „c-Anlagen“), werden bei den Kosten für die Analyse des Trinkwassers insgesamt um 7,2 Mio. Euro jährlich entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie

Die Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie erzeugt für die Wasserversorgungsunternehmen, die Trinkwasser an Dritte abgeben, zusätzlichen Aufwand, wenn freiwillig die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung (RAP) gewählt wird. Bei Entscheidung für das – nach neuer Regelung starre – Untersuchungssystem ohne RAP ändert sich der Aufwand insgesamt nicht wesentlich.

Die Kosten für vermehrte Enterokokkenuntersuchungen werden dadurch kompensiert, dass die Untersuchungen auf Ammonium und – bei Verzicht auf eine Desinfektion des Wassers – auf Trihalogenmethane nicht mehr erforderlich sind.

Sonstige Änderungen

Die neu eingeführte Pflicht der Untersuchungsstelle (Labor), meldepflichtige Befunde für Legionellen in Großanlagen zur Trinkwassererwärmung in der Installation von Gebäuden direkt an das Gesundheitsamt zu melden, ist mit einem geringen Aufwand für das Labor verbunden. Dieser wird sich möglicherweise im Preis für eine Legionellen-Untersuchung niederschlagen. Da der Inhaber der Anlage damit gleichzeitig von seiner bestehenden Meldepflicht enthoben ist, wird der Aufwand für die Wirtschaft durch diese neue Regelung insgesamt kompensiert.

Die Senkung des Grenzwertes für Chrom in Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung kann in Einzelfällen dazu führen, dass Aufwand zur Einhaltung des neuen Grenzwertes beim betroffenen Wasserversorgungsunternehmen entsteht. Belastbare Kostenschätzungen für die Minimierung der Konzentration von Chrom-VI können frühestens im Rahmen der vorgeschriebenen Überprüfung der Regelungen für den Parameter in drei Jahren vorliegen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund: Keiner.

Länder: Keiner.

Kommunen:

Die Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie erzeugt für die Verwaltung folgenden Aufwand:

- Anhang III der EG-Trinkwasserrichtlinie, umgesetzt in Anlage 5 der Trinkwasserverordnung: kein zusätzlicher nennenswerter Aufwand;

- Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie, hauptsächlich umgesetzt in § 14 Absatz 2a (neu) und Anlage 4 (neu gefasst) der Trinkwasserverordnung: in den ersten fünf Jahren 100 000 Euro pro Jahr. Danach wird der Aufwand geringer werden, wenn Anträge auf Verlängerung der RAP mit weniger Aufwand bearbeitet werden können und nur noch wesentlich weniger neue Anträge gestellt werden. Ein Teil der Kosten wird durch die Einnahme von Gebühren kompensiert werden können.

Sonstige Änderungen:

Durch Änderungen der Pflichten für die Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung kommt es im Vollzug zu dauerhaften Entlastungen der Verwaltung in Höhe von 1,463 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften¹

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 70 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung der Verordnung werden wie folgt gefasst:

„(Trinkwasserverordnung – TrinkwV)“.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden als Trinkwasser bezeichnet. Sie gilt nicht für

1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasserverordnung,
2. Heilwasser im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,
3. Schwimm- und Badebeckenwasser,
4. Wasser, das sich in hinter einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung eines wasserführenden Apparates befindet, der an die Trinkwasser-Installation angeschlossen, aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasser-Installation ist,

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 260/6 vom 7.10.2015, S. 6).

5. Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 Buchstabe b, sofern die nach § 38 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zuständige Behörde festgestellt hat, dass die Qualität des Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist „Trinkwasser“ in jedem Aggregatzustand des Wassers und ungeachtet dessen, ob das Wasser für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Wassertransport-Fahrzeugen, aus Trinkwasserspeichern an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen oder in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist,
 - a) alles Wasser, das, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:
 - aa) Körperpflege und -reinigung,
 - bb) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
 - cc) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,
 - b) alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind,
2. sind „Wasserversorgungsanlagen“
 - a) Anlagen einschließlich der dazugehörigen Wassergewinnungsanlagen und des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird (zentrale Wasserwerke);
 - b) Anlagen einschließlich der dazugehörigen Wassergewinnungsanlagen und des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe c vorliegt (dezentrale kleine Wasserwerke);
 - c) Anlagen einschließlich der dazugehörigen Wassergewinnungsanlage und der dazugehörigen Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung);

- d) Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und andere bewegliche Versorgungsanlagen einschließlich aller Rohrleitungen, Armaturen, Apparate und Trinkwasserspeicher, die sich zwischen dem Punkt der Übernahme von Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe f und dem Punkt der Entnahme des Trinkwassers befinden; bei einer an Bord betriebenen Wassergewinnungsanlage ist diese ebenfalls mit eingeschlossen (mobile Versorgungsanlagen);
 - e) Anlagen der Trinkwasser-Installation, aus denen Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an Verbraucher abgegeben wird (ständige Wasserverteilung);
 - f) Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird, die zeitweise betrieben werden und über eine eigene Wasserversorgungsanlage verfügen oder die zeitweise an eine Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe e angeschlossen sind (zeitweise Wasserverteilung);
3. ist „Trinkwasser-Installation“ die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Punkt des Übergangs von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Nutzer und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden;
 4. ist „Wasserversorgungsgebiet“ ein geografisch definiertes Gebiet, in dem das an Verbraucher oder an Zwischenabnehmer abgegebene Trinkwasser aus einem oder mehreren Wasservorkommen stammt, und in dem die erwartbare Trinkwasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann;
 5. ist „Gesundheitsamt“ die nach Landesrecht für die Durchführung dieser Verordnung bestimmte und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde;
 6. ist „zuständige Behörde“ die von den Ländern auf Grund Landesrechts durch Rechtssatz bestimmte Behörde;
 7. ist „Rohwasser“ Wasser, das mit einer Wassergewinnungsanlage der Ressource entnommen und unmittelbar zu Trinkwasser aufbereitet oder ohne Aufbereitung als Trinkwasser verteilt werden soll;
 8. sind „Aufbereitungsstoffe“ alle Stoffe, die bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers bis zur Entnahmestelle eingesetzt werden und durch die sich die Zusammensetzung des entnommenen Trinkwassers verändern kann;
 9. ist „Parameterwert für radioaktive Stoffe“ ein Wert für radioaktive Stoffe im Trinkwasser, bei dessen Überschreitung die zuständige Behörde prüft, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert;
 10. ist „Richtdosis“ die effektive Folgedosis für die Aufnahme von Trinkwasser während eines Jahres, die sich aus allen Radionukliden sowohl natürlichen als auch künstlichen Ursprungs ergibt, welche im Trinkwasser nachgewiesen wurden, mit Ausnahme von Tritium und Radon-222 sowie Kalium-40 und kurzlebigen Radon-Zerfallsprodukten;
 11. ist „gewerbliche Tätigkeit“ die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit;

12. ist „öffentliche Tätigkeit“ die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis;
 13. ist „technischer Maßnahmenwert“ ein Wert, bei dessen Überschreitung eine von der Trinkwasser-Installation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist und eine hygienisch-technische Überprüfung der Trinkwasser-Installation eingeleitet wird, die als Grundlage einer Gefährdungsanalyse dient;
 14. ist „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ eine Anlage mit
 - a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
 - b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung;entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung;
 15. ist „Gefährdungsanalyse“ die systematische Ermittlung von Gefährdungen der menschlichen Gesundheit, ausgehend von Beobachtungen bei der Ortsbesichtigung, von den Laborbefunden und deren örtlicher Zuordnung, von den beobachteten Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie sonstigen Erkenntnissen über die Anlage und deren Nutzung.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden nach den Wörtern „wenn bei“ die Wörter „der Wassergewinnung,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dürfen Wasser, das den Anforderungen des § 5 Absatz 1 bis 3 oder des § 6 Absatz 1 und 2 nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Nichteinhaltung von in Anlage 2 festgelegten Grenzwerten nach § 9 Absatz 5 oder Absatz 6 geduldet oder nach § 10 Absatz 1, 2, 5 oder Absatz 6 zugelassen ist.“
5. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung von Einzelfällen“ durch die Wörter „im Einzelfall“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „unter Berücksichtigung von Einzelfällen“ durch die Wörter „im Einzelfall“ ersetzt.
7. In § 8 wird nach dem ersten Wort „Die“ die Angabe „allgemeine Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 sowie die“ eingefügt.
8. § 9 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Wasserversorgung ist in betroffenen Leitungsnetzen oder in den betroffenen Teilen von Leitungsnetzen sofort zu unterbrechen, wenn das Trinkwasser im Leitungsnetz

1. mit Krankheitserregern im Sinne des § 5 in Konzentrationen verunreinigt ist, die unmittelbar eine Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen, und keine Möglichkeit besteht, das verunreinigte Wasser entsprechend § 5 Absatz 5 hinreichend zu desinfizieren, oder
 2. durch chemische Stoffe in Konzentrationen verunreinigt ist, die eine akute Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen.“
9. In § 13 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird nach den Wörtern „bei diesen Anlagen“ das Wort „unaufgefordert“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b kann von Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen nach Absatz 2 Satz 1 abgewichen werden, wenn

1. die Probennahmeplanung aufgrund einer Risikobewertung angepasst worden ist und
2. die angepasste Probennahmeplanung vom Gesundheitsamt auf Antrag des Unternehmers oder des sonstigen Inhabers der betroffenen Wasserversorgungsanlage genehmigt wurde.

Die Genehmigung gilt für die Dauer von fünf Kalenderjahren. Sie kann auf Antrag um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn aufgrund einer Analyse aller Parameter der Gruppen A und B nach Anlage 4 sowie einer Aktualisierung der Risikobewertung dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung weiterhin vorliegen. § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 18 Absatz 1 Satz 1 bleiben unberührt. Dem Antrag auf Genehmigung sowie Verlängerung ist eine ordnungsgemäße Risikobewertung beizufügen. Die Risikobewertung muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Risikobewertung orientiert sich an den allgemeinen Grundsätzen nach DIN EN 15975-2 „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement“.
2. Die Risikobewertung berücksichtigt mindestens die Ergebnisse aller amtlichen Untersuchungen im Wassereinzugsgebiet, die für die Risikobewertung relevant sein können, insbesondere solche, die aus den Untersuchungsprogrammen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) vorliegen und die von den jeweils zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen sind.

3. Die Risikobewertung enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikobewertung, die zur Information der betroffenen Verbraucher nach § 21 Absatz 1 geeignet ist, und einen Vorschlag zur Anpassung der Probennahmeplanung für die betroffene Wasserversorgungsanlage.
4. Die Risikobewertung wird von einer Person erstellt, die über hinreichende Fachkenntnisse über das betreffende Versorgungssystem verfügt und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung eine hinreichende Qualifikation für das Risikomanagement im Trinkwasserbereich hat. Bei Bedarf werden externe Fachleute mit entsprechender Qualifikation hinzugezogen.

Die Probennahmeplanung für die Wasserversorgungsanlage kann aufgrund der Risikobewertung mit folgenden Maßgaben angepasst werden:

1. Auf Basis der Ergebnisse Risikobewertung können der Umfang der zu untersuchenden Parameter und die Häufigkeit der Untersuchungen verringert werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Ort und Häufigkeit der Probennahme werden unter Berücksichtigung von § 8 und § 19 Absatz 2 in Abhängigkeit von der Herkunft des betreffenden Stoffes und von den Schwankungen und langfristigen Trends seiner Konzentration bestimmt;
 - b) die Verringerung der Häufigkeit der Probennahme oder die Streichung eines Parameters aus der Liste der zu analysierenden Parameter gemäß Anlage 4 ist nur zulässig, wenn durch die Risikobewertung bestätigt wird, dass kein Umstand abzusehen ist, der eine Verschlechterung der Qualität des Trinkwassers ergibt;
 - c) die in Anlage 4 genannte Mindesthäufigkeit der Probennahmen darf verringert werden, wenn die jüngsten Messwerte von Proben, die regelmäßig über einen Zeitraum von drei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen genommen wurden, weniger als 60 Prozent des Grenzwertes betragen; bei der Berechnung dieses Wertes wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt;
 - d) ein Parameter darf von der Liste der zu analysierenden Parameter gemäß Anlage 4 gestrichen werden, wenn die jüngsten Messwerte von Proben, die regelmäßig über einen Zeitraum von drei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen genommen wurden, weniger als 30 Prozent des Grenzwertes betragen; bei der Berechnung dieses Wertes wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt;
2. Auf Basis der Ergebnisse der Risikobewertung müssen erforderlichenfalls zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers entsprechend § 20 Absatz 1 der in Anlage 4 festgelegte Umfang der zu untersuchenden Parameter erweitert und die in Anlage 4 festgelegte Häufigkeit der Untersuchungen erhöht werden.

Satz 5 Nummer 1 gilt nicht für Parameter der Anlage 1 Teil I und II sowie Parameter der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4, 5, 9, 10, 11 und 15. § 14a Absatz 2 sowie die Bemerkung zu Anlage 2 Teil I laufende Nummer 10 und die Bemerkung zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4 bleiben unberührt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e haben unter Beachtung von Absatz 6 das Wasser durch systemische Untersuchungen gemäß Satz 3 an mehreren repräsentativen Probennahmestellen auf den in Anlage 3 Teil II festgelegten Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn

1. sie Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben,
2. sich in der Anlage eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet und
3. die Anlage Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 4 Nummer 3. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Satz 1 haben sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probennahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind. Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Untersuchungsverfahren“ die Wörter „und Probennahmeverfahren“ eingefügt.
- b) § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nach § 14, § 14a Absatz 1, § 16 Absatz 2 und 3 sowie nach den §§ 19, 20 und 20a erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Die nach § 14, § 14a Absatz 1 und § 16 Absatz 2 und 3 erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur vom Unternehmer oder vom sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage beauftragt werden. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte unabhängige Stelle erteilt einer Untersuchungsstelle, die im jeweiligen Land tätig und nicht bereits durch ein anderes Land zugelassen ist, auf Antrag die Zulassung und überprüft regelmäßig, ob die folgenden Voraussetzungen bei den zugelassenen und gelisteten Untersuchungsstellen erfüllt sind:

1. gültige Akkreditierung für Trinkwasseruntersuchungen für den beantragten Parameterscope durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und Kompetenz gemäß der Norm EN ISO/EIC 17025,
2. Einhaltung der Vorgaben nach Anlage 5 oder in Bezug auf radioaktive Stoffe der Vorgaben nach Anlage 3a Teil III Nummer 3,
3. Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und
4. mindestens einmal jährlich die erfolgreiche Teilnahme an externen Qualitätssicherungsprogrammen.

Die Zulassung gilt bundesweit. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Stelle hat eine Liste der von dem jeweiligen Land zugelassenen Untersuchungsstellen bekannt zu machen.“

- c) § 15 Absatz 5 wird gestrichen.

12. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Anzeigepflichten für Untersuchungsstellen

(1) Führt eine Untersuchungsstelle nach § 15 Absatz 4 Untersuchungen nach § 14 Absatz 3 durch, ist sie verpflichtet, von ihr festgestellte Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes nach Anlage 3 Teil II unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Satz 6 bleibt unberührt.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Anzeige einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Anzeigepflicht nach Satz 1 Nummer 1 besteht nicht, wenn dem Anzeigepflichtigen ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Anzeige bereits nach § 15a durch die Untersuchungsstelle erfolgt ist und andere als die bereits angezeigten Überschreitungen nicht festgestellt worden sind.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine auf Grund Landesrechts zuständige Stelle kann bestimmen, dass dem Gesundheitsamt die den Maßnahmen zu Grunde liegende Gefährdungsanalyse nach Satz 1 Nummer 2 zu übermitteln ist.“

bb) In Satz 4 wird vor dem Wort „vorzulegen“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder fortgeleitet wird“ gestrichen.

b) Nach Absatz 6 wird Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser gebracht werden und keine physikalischen oder chemischen Verfahren eingesetzt werden, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände sowie eingesetzte Verfahren dürfen bis zu zwei Kalenderjahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter verwendet werden.“

15. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b, c und f hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch entsprechende Prüfungen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf

1. die Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, sowie
2. die Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.

Die folgenden Anlagen können in die Überwachung einbezogen werden, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist:

1. Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d und e, sofern die Trinkwasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt,
2. Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, sofern die Trinkwasserbereitstellung ausschließlich im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt,
3. Anlagen nach § 13 Absatz 4.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, e und f besichtigt.“

bb) Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Den Untersuchungsumfang legt das zuständige Gesundheitsamt unter Beachtung der Probennahmeplanung nach § 14 und des Probennahmeplans nach Absatz 2 fest. Für das Untersuchungsverfahren gilt § 15 Absatz 1 und 2 und für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse § 15 Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gesundheitsamt legt für jedes Wasserversorgungsgebiet einen Probennahmeplan fest, der die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 21 sicherstellt. Der Probennahmeplan umfasst

1. die Untersuchungen nach § 18 und § 19 Absatz 1 und 7 sowie
2. die Untersuchungen des Unternehmers oder des sonstigen Inhabers nach § 14 Absatz 1, 2 und 5.

Der Probennahmeplan berücksichtigt

1. die in Anlage 4 festgelegte Häufigkeit und den Parameterumfang von Analysen,
2. die in Anlage 4 festgelegten Probennahmeverfahren,
3. die Zeitpunkte der Untersuchungen und die Probennahmestellen sowie

4. eine gegebenenfalls nach § 14 Absatz 2a genehmigte Anpassung der Probenahmeplanung für eine Wasserversorgungsanlage im betreffenden Wasserversorgungsgebiet.

Die Proben sind grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 zu nehmen, um sicherzustellen, dass das Trinkwasser die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Bei einem Verteilungsnetz können jedoch für bestimmte Parameter alternativ Proben innerhalb des Wasserversorgungsgebietes oder in den Aufbereitungsanlagen entnommen werden, wenn bezüglich des untersuchten Parameters keine nachteiligen Veränderungen des Trinkwassers im Verteilungssystem zu erwarten sind. Die Proben sollten so entnommen werden, dass sie für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahres gelieferten oder entnommenen Trinkwassers repräsentativ sind. Jahreszeitliche und saisonale Besonderheiten sind zu berücksichtigen. In den Probennahmeplänen können alle Wasserversorgungsanlagen einbezogen werden, deren Trinkwasser für das betreffende Wasserversorgungsgebiet repräsentativ ist. Gegebenenfalls hat das Gesundheitsamt ergänzende Untersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle kann bestimmen,

1. dass für die Probennahmepläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind sowie
2. dass und wann die Probennahmepläne der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen auf Grund Landesrechts zuständigen Stelle in einem vorgegebenen Format zu übermitteln sind.“

- c) In Absatz 5 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt:

„Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden und der ständigen Befüllung von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d an Bord von Schienenfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes dienen, sollen mindestens einmal jährlich überwacht werden.“

17. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zu entnehmen oder“ gestrichen.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b und, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e haben den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers zu übermitteln; Grundlage des Informationsmaterials sind die Untersuchungsergebnisse nach den §§ 14 und 14a und gegebenenfalls nach § 19 Absatz 1 und 7 sowie § 20. Zu den Informationen über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers gehören auch Angaben über die Aufbereitungsstoffe, die bei der Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers verwendet werden, sowie Angaben, die für die Auswahl geeigneter Materialien für die Trinkwasser-Installation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Auf Nachfrage sind neben gegebenenfalls bereits übermittelten Zusammenfassungen und Jahresübersichten den betroffenen Verbrauchern auch Einzelergebnisse der in Satz 1 genannten Untersuchungen mitzuteilen. Der Unter-

nehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder b oder, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e haben die betroffenen Verbraucher zu informieren, wenn Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei in der von ihnen betriebenen Anlage vorhanden sind, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen oder sobald, insbesondere aufgrund vorliegender Trinkwasseranalysendaten, ein entsprechender Verdacht besteht. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f oder, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder e, haben die ihnen nach Satz 1 zugegangenen Informationen unverzüglich allen betroffenen Verbrauchern schriftlich oder durch Aushang bekannt zu machen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.

19. In § 22 wird nach dem Wort „Bundesrepublik“ das Wort „Deutschland“ eingefügt.

20. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2 eine hinreichende Desinfektionskapazität nicht vorhält,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5a Satz 3, nach § 9 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5a Satz 2 oder Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 1 oder § 20a Absatz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 oder § 16 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 14 Absatz 1, Absatz 2 Satz 6, Absatz 3 Satz 1 oder § 14a Absatz 1 eine Untersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführen lässt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Absatz 2 Satz 4 oder Satz 7 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 das Untersuchungsergebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufzeichnet,
7. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 4 oder Satz 5 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder das Original oder eine dort genannte Ausfertigung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält,
8. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 eine Untersuchung durchführt,
9. entgegen § 15a Satz 1 eine Überschreitung nicht anzeigt,

10. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 eine Untersuchung oder eine Sofortmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
11. entgegen § 16 Absatz 3 das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
12. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder nicht oder nicht mindestens sechs Monate zugänglich hält,
13. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 4 einen Aufbereitungsstoff oder dessen Konzentration im Trinkwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,
14. entgegen § 16 Absatz 5 Satz 1 einen Maßnahmenplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufstellt,
15. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 eine dort genannte Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
16. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 eine Gefährdungsanalyse nicht oder nicht rechtzeitig erstellt und nicht oder nicht rechtzeitig erstellen lässt,
17. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
18. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 2 das Gesundheitsamt nicht unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen informiert,
19. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 3 eine dort genannte Aufzeichnung nicht führt oder nicht führen lässt,
20. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 4 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
21. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 6 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
22. entgegen § 17 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig plant, nicht richtig baut oder nicht richtig betreibt,
23. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass nur Werkstoffe oder Materialien nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 verwendet werden,
24. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 1 eine Wasserversorgungsanlage mit einem dort genannten Wasser führenden Teil verbindet,
25. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 2 oder Satz 3 eine Leitung oder eine Entnahmestelle nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnen lässt,
26. entgegen § 17 Absatz 7 Satz 1 Verfahren einsetzt oder Stoffe oder Gegenstände in Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser bringt,
27. entgegen § 18 Absatz 3 eine Person nicht unterstützt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

- 28. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Informationsmaterial nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 - 29. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert oder
 - 30. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 3 und 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bekannt macht.“
21. Die Anlage 2 zu § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Teil I wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabelle wird in der laufenden Nummer 5 Folgendes geändert:
 - aaa) In der Spalte „Grenzwert* mg/l“ wird die Angabe „0,050“ durch die Angabe „0,0050“ ersetzt.
 - bbb) In der Spalte „Bemerkungen“ wird folgender Text eingefügt:

„Die Konzentration von sechswertigem Chrom (Cr-VI) ist nach dem Stand der Technik zu minimieren. Die Regelungen zum Parameter Chrom sind nach Ablauf von drei Kalenderjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen“
 - bb) In der Tabelle werden in den laufenden Nummern 11 und 14 jeweils in der Spalte „Bemerkungen“ die Wörter „. Siehe Anmerkung 1“ durch die Angabe „(Anmerkung 1)“ ersetzt.
 - b) Teil II wie folgt gefasst:

„Teil II

Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasser-Installation ansteigen kann

Laufende Nummer	Parameter	Grenzwert* mg/l	Bemerkungen
1	Antimon	0,0050	
2	Arsen	0,010	
3	Benzo-(a)-pyren	0,000010	
4	Blei	0,010	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 über ein Wasserversorgungsgebiet sind die Probennahmen als Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0-Probe, S1-Probe, S2-Probe) entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ ausschließlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 durchzuführen. Für die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung an einer einzelnen Entnahmestelle in einem Gebäude ist die gestaffelte Stagnationsbeprobung durchzuführen. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn der Messwert der

			Z-Probe oder einer der drei Proben S0, S1 oder S2 über dem Grenzwert liegt (Anmerkung 2)
5	Cadmium	0,0030	Einschließlich der bei Stagnation von Trinkwasser in Rohren aufgenommenen Cadmiumverbindungen
6	Epichlorhydrin	0,00010	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, berechnet auf Grund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes kann auch durch die Analyse des Trinkwassers erbracht werden
7	Kupfer	2,0	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 über ein Wasserversorgungsgebiet sind die Probennahmen als Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0-Probe, S1-Probe, S2-Probe) entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ ausschließlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 durchzuführen. Für die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung an einer einzelnen Entnahmestelle in einem Gebäude ist die gestaffelte Stagnationsbeprobung durchzuführen. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn der Messwert der Z-Probe oder einer der drei Proben S0, S1 oder S2 über dem Grenzwert liegt (Anmerkung 2)
8	Nickel	0,020	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 über ein Wasserversorgungsgebiet sind die Probennahmen als Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0-Probe, S1-Probe, S2-Probe) entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ ausschließlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 durchzuführen. Für die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung an einer einzelnen Entnahmestelle in einem Gebäude ist die gestaffelte Stagnationsbeprobung durchzuführen. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn der Messwert der Z-Probe oder einer der drei Proben S0, S1 oder S2 über dem Grenzwert liegt (Anmerkung 2)
9	Nitrit	0,50	Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein. Am Ausgang des Wasserwerks darf der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit nicht überschritten werden
10	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,00010	Summe der nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten nachfolgenden Stoffe: Benzo-(b)-fluoranthren, Benzo-(k)-fluoranthren, Benzo-(ghi)-perylen und Indeno-(1,2,3-cd)-pyren (Anmerkung 1)
11	Trihalogenmethane	0,050	Summe der am Zapfhahn des Verbrauchers nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Reaktionsprodukte im Trinkwasser, die bei der Desinfektion oder Oxidation des Wassers entstehen: Trichlormethan (Chloroform), Dibromdichlormethan, Dibromchloromethan und Tribrommethan (Bromoform); eine Untersuchung im Versorgungsnetz ist

			nicht erforderlich, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Wert von 0,010 mg/l nicht überschritten wird. Das Gesundheitsamt kann befristet höhere Konzentrationen bis 0,1 mg/l am Zapfhahn in der Trinkwasser-Installation bis 0,1 mg/l zulassen, wenn dies aus seuchenhygienischen Gründen als Folge von Desinfektionsmaßnahmen erforderlich ist. Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung keine Desinfektion mit Trihalogenmethane-bildenden Chemikalien durchgeführt wurde und das Rohwasser nachweislich nicht mit Trihalogenmethanen belastet ist (Anmerkung 1)
12	Vinylchlorid	0,00050	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, berechnet auf Grund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes kann auch durch die Analyse des Trinkwassers erbracht werden

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probenahmeverfahren.

Anmerkung 1: Voraussetzung für die Summenbildung ist mindestens das jeweilige Erreichen der Bestimmungsgrenze des analytischen Verfahrens.

Anmerkung 2: Nach der Neuerrichtung von Trinkwasser-Installationen können aufgrund der Deckschichtbildung der verwendeten Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser anfänglich erhöhte Werte der Parameter Kupfer, Nickel und Blei auftreten. Diese können toleriert werden, wenn die Grenzwerte spätestens 16 Wochen nach der Inbetriebnahme eingehalten werden.“

22. Die Anlage 3 zu § 7 und § 14 Absatz 3 wird in Teil I wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle wird in der laufenden Nummer 4 in der Spalte „Bemerkungen“ der erste Satz gestrichen.
- b) In der Tabelle werden in der laufenden Nummer 8 in der Spalte „Bemerkungen“ am Anfang des ersten Satzes die Wörter „routinemäßigen Untersuchungen“ durch die Wörter „Untersuchung der Parameter der Gruppe A“ ersetzt.
- c) In der Tabelle wird in der laufenden Nummer 20 in der Spalte „Bemerkungen“ im letzten Satz nach dem Wort „Berechnungsverfahren“ die Angabe „3“ gestrichen.

23. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4

(zu den §§ 14 und 19)

Parameterlisten und Mindestuntersuchungshäufigkeiten

Teil I

Untersuchung von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet

Die Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet erfolgt auf die in Buchstabe a und b festgelegten Parameter mit der in Buchstabe c festgelegten Mindesthäufigkeit der Analysen.

a) Parameter der Gruppe A*)

- Enterokokken
- Escherichia coli (E. coli)
- Coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22 °C und 36 °C
- Färbung
- Trübung
- Geschmack
- Geruch
- pH-Wert (Wasserstoffionen-Konzentration)
- Elektrische Leitfähigkeit

Unter bestimmten Bedingungen werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

- Aluminium (Anmerkung 1)
- Clostridium perfringens (einschließlich Sporen) (Anmerkung 2)
- Eisen (Anmerkung 1)
- Pseudomonas aeruginosa (Anmerkung 3)

Anmerkung 1: Nur erforderlich bei einer Zugabe gemäß § 11. In allen anderen Fällen sind diese Parameter der Gruppe B zuzuordnen.

Anmerkung 2: Nur erforderlich, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.

Anmerkung 3: Nur erforderlich bei Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse zum Zweck der Abgabe bestimmt ist.

b) Parameter der Gruppe B*)

Alle gemäß den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Parameter, die nicht Parameter der Gruppe A sind beziehungsweise nicht in deren Umfang untersucht werden müssen, werden mit der Häufigkeit für Parameter der Gruppe B entsprechend der Tabelle in Buchstabe c untersucht. Dies gilt nicht für die Parameter Clostridium perfringens und Pseudomonas aeruginosa, die nur unter den in Buchstabe a beschriebenen bestimmten Bedingungen untersucht werden müssen.

c) Mindesthäufigkeit der Analysen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet *)

Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmeter pro Tag (Anmerkung 1)	Parameter der Gruppe A Anzahl der Analysen pro Jahr (Anmerkung 2)	Parameter der Gruppe B Anzahl der Analysen
< 10	1	1 pro 3 Jahre
≥ 10 bis ≤ 1 000	4	1 pro Jahr
> 1 000 bis ≤ 10 000	4 zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 3 pro weitere 1 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 1 000 Kubikmeter aufgerundet)	1 pro Jahr zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 4 500 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 4 500 Kubikmeter aufgerundet)
> 10 000 bis ≤ 100 000		3 pro Jahr zuzüglich für die über 10 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 10 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 10 000 Kubikmeter aufgerundet)
> 100 000		12 pro Jahr zuzüglich für die über 100 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 25 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 25 000 Kubikmeter aufgerundet)

Anmerkung 1: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr berechnet.

Anmerkung 2: Bei einer zeitweiligen, kurzfristigen Wasserversorgung (Ersatzversorgung) durch Wassertransport-Fahrzeuge ist das darin bereitgestellte Wasser alle 48 Stunden zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn der betreffende Wasserspeicher nicht innerhalb dieses Zeitraums gereinigt oder neu befüllt worden ist.

*) Die Parameter und die Häufigkeit der Analysen können für einzelne Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b in einem Wasserversorgungsgebiet auf der Grundlage einer Risikobewertung nach § 14 Absatz 2a angepasst werden. §19 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018 haben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Entscheidungen des Gesundheitsamtes zur Reduktion der Analysenhäufigkeit oder des Parameterumfangs weiter Bestand.

Teil II

Untersuchung von Trinkwasser-Installationen nach § 14 Absatz 3 (Legionella spec.)

Trinkwasser-Installationen sind mindestens einmal jährlich entsprechend den Vorgaben des § 14 Absatz 3 auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen. Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, aus denen im Rahmen einer

gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser abgegeben wird, sind mindestens alle drei Jahre entsprechend den Vorgaben des § 14 Absatz 3 zu untersuchen. Die Erstuntersuchung bei nach dem [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung] neu in Betrieb genommenen Anlagen ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen. Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d legt das Gesundheitsamt die Häufigkeit fest.

Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf Legionella spec. in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und die Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (zum Beispiel Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen).

Anzahl und Beschreibung der repräsentativen Probennahmestellen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Probennahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458 „Zweck b“. Die Menge des Wassers, das vor dem Befüllen des Probenbehälters abläuft, darf 3 Liter nicht übersteigen.“

24. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

(zu § 15 Absatz 1, 2 und 4 und § 20)

Teil I

Mikrobiologische Parameter und Indikatorparameter, für die mikrobiologische Analysenverfahren spezifiziert sind

Die im Folgenden angegebenen Referenzverfahren sind zur Analyse der mikrobiologischen Trinkwasserqualität entsprechend der jeweils geltenden Fassung der betreffenden Norm anzuwenden. Bei einer Aktualisierung der Norm gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Erscheinungsdatum des deutschen Einheitsverfahrens. Innerhalb dieser Frist müssen die nach § 15 Absatz 4 zugelassenen Untersuchungsstellen die bestehenden Akkreditierungen in Einklang mit der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 an die Anforderungen der aktualisierten Norm anpassen.

Methoden für mikrobiologische Parameter:

- a) Escherichia coli (E. coli) und coliforme Bakterien: Verfahren nach DIN EN ISO 9308-1 oder DIN EN ISO 9308-2
- b) Enterokokken: Verfahren nach DIN EN ISO 7899-2
- c) Pseudomonas aeruginosa: Verfahren nach DIN EN ISO 16266
- d) Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen – Koloniezahl bei 22 °C und 36 °C:
 - aa) Verfahren nach DIN EN ISO 6222
 - bb) Als Koloniezahl wird die Zahl der mit 6- bis 8-facher Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien definiert, die sich aus den in 1 Milliliter des zu untersuchenden

Wassers befindlichen Bakterien in Plattengusskulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1 % Fleischextrakt, 1 % Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von $(20 \pm 2) ^\circ\text{C}$ und $(36 \pm 1) ^\circ\text{C}$ nach (44 ± 4) Stunden Bebrütungsdauer bilden. Die verwendbaren Nährböden unterscheiden sich hauptsächlich durch das Verfestigungsmittel, sodass folgende Methoden möglich sind:

- aaa) Agar-Gelatine-Nährböden, Bebrütungstemperatur $(20 \pm 2) ^\circ\text{C}$ und $(36 \pm 1) ^\circ\text{C}$, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden oder
- bbb) Agar-Nährböden, Bebrütungstemperatur $(20 \pm 2) ^\circ\text{C}$ und $(36 \pm 1) ^\circ\text{C}$, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden

e) Clostridium perfringens einschließlich Sporen: Verfahren nach DIN EN ISO 14189

Teil II

Chemische Parameter und Indikatorparameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind

Für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Parameter sollen die spezifizierten Verfahrenskenndaten gewährleisten, dass das verwendete Analysenverfahren mindestens geeignet ist, dem Grenzwert entsprechende Konzentrationen mit der in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission^{*)} definierten Bestimmungsgrenze von 30 % oder weniger des betreffenden Grenzwertes und der nachfolgend spezifizierten Messunsicherheit zu messen. Das Ergebnis ist mit mindestens derselben Anzahl signifikanter Stellen anzugeben wie bei dem jeweiligen Grenzwert.

Laufende Nummer	Parameter	Messunsicherheit in % des Grenzwertes (Anmerkung 1)	Bemerkungen
1	Acrylamid		Anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren
2	Aluminium	25	
3	Ammonium	40	
4	Antimon	40	
5	Arsen	30	
6	Benzo-(a)-pyren	50	Kann der Wert der Messunsicherheit nicht erreicht werden, so sollte die beste verfügbare Technik gewählt werden. Dabei darf die Messunsicherheit bis zu 60 % des Parameterwertes betragen
7	Benzol	40	
8	Blei	25	
9	Bor	25	
10	Bromat	40	
11	Cadmium	25	

*) Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustand gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 201 vom 1.8.2009, S. 36).

12	Chlorid	15	
13	Chrom	30	Bestimmungsgrenze 0,00010 mg/l
14	Cyanid	30	Mit dem Verfahren sollte der Gesamtcyanidgehalt in allen Formen bestimmt werden können
15	1,2-Dichlorethan	40	
16	Eisen	30	
17	Elektrische Leitfähigkeit	20	
18	Epichlorhydrin		Anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren
19	Fluorid	20	
20	Kupfer	25	
21	Mangan	30	
22	Natrium	15	
23	Nickel	25	
24	Nitrat	15	
25	Nitrit	20	
26	Oxidierbarkeit	50	Referenzverfahren: EN ISO 8467
27	Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe	30	Die Verfahrenskennwerte für einzelne Pestizide dienen als Hinweis. Messunsicherheitswerte von lediglich 30 % können bei mehreren Pestiziden erzielt werden, höhere Werte bis zu 80 % können für einzelne Pestizide zugelassen werden
28	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	50	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte Stoffe bei 25 % des Grenzwertes
29	Quecksilber	30	
30	Selen	40	
31	Sulfat	15	
32	Tetrachlorethen	30	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte Stoffe bei 50 % des Grenzwertes
33	Trichlorethen	40	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte Stoffe bei 50 % des Grenzwertes.
34	Trihalogenmethane	40	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte Stoffe bei 25 % des Grenzwertes
35	Uran	30	

36	Vinylchlorid		Anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren
37	Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert)	0,2	Die Werte für die Messunsicherheit werden in pH-Einheiten ausgedrückt
38	Trübung	30	Die Messunsicherheit sollte im Einklang mit der Norm EN ISO 7027 auf der Ebene von 1,0 NTU (nephelometrische Trübungseinheit) geschätzt werden
39	Gesamter Organischer Kohlenstoff (TOC)	30	Die Messunsicherheit des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) sollte bei einer Konzentration von 3 mg/l bestimmt werden. Zu verwenden ist die Norm EN 1484 – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC)

Anmerkung 1: Messunsicherheit in Prozent (%) ist ein nicht negativer Parameter, der die Streuung derjenigen Werte beschreibt, die der Messgröße auf der Basis der verwendeten Informationen zugeordnet werden. Der Verfahrenskennwert der Messunsicherheit ($k = 2$) ist der Prozentsatz des Grenzwertes in der Tabelle oder besser. Die Messunsicherheit wird auf der Ebene des Grenzwertes geschätzt, wenn nicht anders angegeben.

Teil III

Parameter, für die keine Verfahrenskennwerte spezifiziert sind

- Färbung
- Geruch
- Geschmack

Teil IV

Indikatorparameter, die nicht im Untersuchungsumfang der Anlage 4 Teil I enthalten sind

Die Untersuchung auf Legionella spec. ist entsprechend DIN EN ISO 11731 unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamtes durchzuführen.

Teil V

Probennahmeverfahren und Probennahmestellen

a) Probennahme von Trinkwasser für mikrobiologische Untersuchungen

Die Probennahme zur Analyse der mikrobiologischen Trinkwasserqualität erfolgt für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c nach DIN EN ISO 19458 „Zweck a“. Für die Analyse der mikrobiologischen Trinkwasserqualität von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d bis f erfolgt die Probennahme gemäß DIN EN ISO 19458 „Zweck b“. Dies gilt dem Grunde nach ebenfalls bei Probennahmen im Rahmen der risikobewertungsbasierten Anpassung der

Probennahmeplanung nach § 14 Absatz 2a. Abweichungen von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 sind möglich, wenn sie in der Risikobewertung begründet sind.

Die mikrobiologischen Proben werden an der gemäß § 8 definierten Stelle der Einhaltung entnommen. Ersatzweise können diese Proben im Verteilungsnetz entnommen werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserqualität zwischen der Stelle der Entnahme der Probe und der gemäß § 8 beschriebenen Stelle der Einhaltung nicht zu erwarten ist und das Gesundheitsamt der Festlegung der Probennahmestelle im Verteilungsnetz nicht widerspricht.

b) Probennahme von Trinkwasser für chemische Untersuchungen

Die Probennahme zur Kontrolle der Parameter Blei, Kupfer und Nickel ist entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ durchzuführen. Für Analysen zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 2 kann dabei die Probennahme als Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung erfolgen. Für die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung an einer einzelnen Entnahmestelle in einer Trinkwasser-Installation ist die gestaffelte Stagnationsbeprobung durchzuführen.

Für chemische Parameter, deren Konzentration in der Trinkwasser-Installation ansteigen kann, wird empfohlen, die Probennahme als gestaffelte Stagnationsbeprobung entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ durchzuführen.

Die Probennahme im Verteilungsnetz – ausgenommen die Probennahme an der Zapfstelle des Verbrauchers – zur Kontrolle der Einhaltung der chemischen Parameter erfolgt nach ISO 5667-5.“

Artikel 2

Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung

In der Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469) wird nach § 3 folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verwendung von Trinkwasser

Soweit die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die Verwendung von Trinkwasser oder von Wasser, das den Trinkwassernormen entspricht, vorsehen, werden die Mindestanforderungen der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L330 vom 5. Dezember 1998, S. 32) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durch die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2016 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom einsetzen: Datum dieser Verordnung und Fundstelle bestimmt.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Trinkwasserverordnung in der vom *Tag-Monat-Jahr* an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den *Tag-Monat-Jahr*

Der Bundesminister für Gesundheit

Hermann Gröhe

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Christian Schmidt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 6. Oktober 2015 hat die Kommission die Richtlinie (EU) 2015/1787 (Änderungsrichtlinie) zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EG-Trinkwasserrichtlinie) erlassen (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6). Die Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung dient der nationalen Umsetzung dieser Richtlinie, die bis zum 27. Oktober 2017 erfolgen muss.

Die Änderungsrichtlinie bestimmt im Wesentlichen zwei Änderungen: Zum einen werden die Mindestanforderungen an die Überwachungsprogramme für Trinkwasser und die Spezifikationen für die Analysenverfahren in den Anhängen II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie aktualisiert, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Zum anderen erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von ihren Überwachungsprogrammen abzuweichen, sofern zuverlässige Risikobewertungen für die in einem Wasserversorgungsgebiet betroffenen Wasserversorgungsanlagen durchgeführt werden. Dies unterstreicht die Eigenverantwortlichkeit der Inhaber von Wasserversorgungsanlagen für den sicheren Betrieb und damit die Qualität des abgegebenen Trinkwassers.

Darüber hinaus haben neue Erkenntnisse der Trinkwasserhygiene sowie Erfahrungen mit dem Vollzug der Trinkwasserverordnung weiteren Anpassungs- und Änderungsbedarf aufgezeigt. Insbesondere die dem Verbraucherschutz dienenden Änderungen, die nicht auf die Umsetzung der aktuellen Änderungsrichtlinie zurückgehen, ergeben sich auch aus der Verpflichtung zur Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie in der Fassung von 1998. Dies betrifft die Senkung des Grenzwertes für Chrom sowie das Einbringungsverbot für Gegenstände und Verfahren, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen. Das Recht der Verbraucher auf Informationen über die Qualität des Trinkwassers wird klargestellt und durch die neue direkte Meldepflicht von Legionellenbefunden durch die Untersuchungsstelle an das Gesundheitsamt der Verbraucherschutz gestärkt. Betreiber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung werden bezüglich des Untersuchungsaufwands erheblich entlastet.

Weiterhin werden einige Verwaltungsvereinfachungen, deren Bedarf in der Vollzugspraxis festgestellt worden war, umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Richtlinienumsetzung

a) Umsetzung des geänderten Anhangs II der EG-Trinkwasserrichtlinie

Kern der Änderung ist die Aufnahme einer Möglichkeit für die Wasserversorgungsunternehmen, auf freiwilliger Basis eine risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmepflicht für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) beim Gesundheitsamt zu beantragen. Für die spätere Durchführung werden seitens Umweltbundesamt (UBA) begleitende Leitlinien erarbeitet. Wird die Option RAP seitens der Wasserversorger nicht gewählt, muss eine Endproduktkontrolle mit fixem Umfang nach Anhang III der EG-Trinkwasserrichtlinie durchgeführt werden.

b) Umsetzung des geänderten Anhangs III der EG-Trinkwasserrichtlinie

Der (als neue Vorgabe fixe) Untersuchungsumfang und die Untersuchungshäufigkeit in Abhängigkeit von der abgegebenen Wassermenge in einem Wasserversorgungsgebiet sowie die Anzahl der zwei verschiedenen Untersuchungsgruppen (neue Bezeichnung: Gruppe A- und B-Parameter) pro Jahr werden in Anlage 4 der Trinkwasserverordnung festgelegt. Weiterhin erfolgen eine Aktualisierung der Analysenverfahren und der dazugehörigen Verfahrenskenndaten sowie die Festlegung der Probennahmeverfahren und Probennahmestellen in Anlage 5 der Trinkwasserverordnung. Die Inhaber von kleinen zentralen Wasserwerken (sogenannten „b-Anlagen“) müssen zukünftig die vormals „umfassenden“ Untersuchungen (neu: Untersuchung der B-Parameter) nur noch alle drei Jahre durchführen.

2. Abgrenzung von Trinkwasserrecht und Lebensmittelrecht

Wasser, das in Lebensmittelbetrieben zur Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln verwendet wird, unterliegt bis zur Stelle der Einhaltung nach § 8 der Trinkwasserverordnung grundsätzlich den Anforderungen des Trinkwasserrechts. Ab der Stelle der Einhaltung fällt Wasser dann nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unter den Begriff „Lebensmittel“ und damit unter den Anwendungsbereich des Lebensmittelrechts. Wasser, das bei der Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln verwendet wird, muss nach dem Lebensmittelrecht allerdings dann nicht die Anforderungen an Trinkwasser erfüllen, wenn die nach § 38 Absatz 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zuständige Behörde festgestellt hat, dass die Genusstauglichkeit des damit hergestellten, behandelten, konservierten oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisses nicht beeinträchtigt werden kann (Anlage II Kapitel VII Nummer 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004). Diese Ausnahmemöglichkeit, die entsprechend in der Richtlinie 98/83/EG geregelt ist, wird mit dem Ziel einer klareren Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Trinkwasser- und Lebensmittelrecht in der Trinkwasserverordnung nachvollzogen (s. Artikel 1 Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 (neu)). Soweit Wasser im Anwendungsbereich des Lebensmittelrechts den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen muss, wird in der Lebensmittelhygiene-Verordnung klargestellt, dass hierbei die Anforderungen der Trinkwasserverordnung maßgebend sind (s. Artikel 2, § 3a Lebensmittelhygiene-Verordnung (neu)).

3. Sonstige Änderungen

- a) Entlastung der Betreiber von Eigenversorgungsanlagen (sog. „Hausbrunnen“) durch eine Verlängerung des Untersuchungsintervalls von drei auf fünf Jahre für chemische Parameter und Entlastung der Gesundheitsämter

Es erfolgt eine Entlastung für die Betreiber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung (sogenannte „c-Anlagen“ oder auch „Hausbrunnen“) durch die Verlängerung des Untersuchungsintervalls. Eine Entlastung des Vollzugs wird ebenfalls vorgenommen, da eine explizite Anforderung für die jährlichen mikrobiologischen Untersuchungen dieser Anlagen durch das Gesundheitsamt entfällt.

- b) Verbesserung der Information der Verbraucher

Die Ergänzung stellt klar, dass den Verbrauchern insbesondere auf Anfrage einzelne Analyseergebnisse zu Verfügung zu stellen sind, auch wenn ihnen bereits geeignetes Informationsmaterial, beispielsweise als Zusammenfassung, als Jahresübersicht oder als Gefährdungsanalyse, übermittelt wurde.

c) Geogener Spurenstoff Chrom

Der Grenzwert für den Parameter Chrom gesamt wird um den Faktor 10 auf 0,0050 Milligramm pro Liter gesenkt. Ein Revisionsdatum nach Ablauf von drei Jahren wird festgelegt mit dem Auftrag an den Inhaber der Wasserversorgungsanlage, den Gehalt des kanzerogenen Chrom-VI zu minimieren.

d) Legionellen: Direkte Labormeldepflicht, Termin der Erstuntersuchung für neue Anlagen, Verbot der Auftragserteilung durch Dritte, Möglichkeit der verpflichtenden Übersendung der Gefährdungsanalyse an das Gesundheitsamt

Die vier Änderungsbereiche erleichtern den Ländern den Vollzug der vorhandenen Legionellenregelungen und schaffen rechtliche Klarheit in der Praxis. Damit werden lediglich Eckdaten geändert, die substantziellen Anforderungen bezüglich Legionellen in Großanlagen zur Trinkwassererwärmung bleiben jedoch bestehen. Insbesondere die neue Meldepflicht von auffälligen Befunden für die Untersuchungsstelle an das Gesundheitsamt dient dem Verbraucherschutz.

e) Einbringungsverbot für Gegenstände und Verfahren

Es soll ausgeschlossen werden, dass in trinkwasserführenden Leitungen hygienische Probleme und ggf. gesundheitliche Gefährdungen durch einen nicht bestimmungsgemäßen Betrieb auftreten können (z. B. durch im Trinkwasserrohr verlaufende Breitbandkabel).

Des Weiteren werden Regelungen zu möglichen vereinfachten Verwaltungsabläufen (u. a. mehr Ermessensspielräume für die Gesundheitsämter; Anforderung von Probennahmeplänen und Ergebnisse von Gefährdungsanalysen nur bei Erfordernis), Klarstellungen zu Begrifflichkeiten (z. B. Grenzwertüberschreitung der Parameter Kupfer, Nickel, Blei; Definition der Gefährdungsanalyse und des technischen Maßnahmenwertes) sowie diverse redaktionelle Änderungen vorgenommen.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zum Verordnungsentwurf. Der Verordnungsentwurf dient unter anderem der Umsetzung einer europäischen Richtlinie.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigungsgrundlage für die Änderung der Trinkwasserverordnung ergibt sich aus § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der zuletzt durch Artikel 70 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) geändert worden ist. Dort wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates innerhalb des durch die Nummern 1 bis 8 des § 38 Absatz 1 Satz 1 IfSG gesetzten Rahmens detaillierte Regelungen zur Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu treffen.

Gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 IfSG können auch Regelungen über die Anforderungen an die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen getroffen werden. Da die Neuregelungen auch Vorgaben für die Wassergewinnungsanlagen vorsehen, ist gemäß § 38 Absatz 1 Satz 3 IfSG das Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erforderlich. Dieses Einvernehmen ist erteilt.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung ergibt sich aus § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf dient unter anderem der Umsetzung einer europäischen Richtlinie und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es wird dabei nicht über europarechtliche Vorgaben hinausgegangen.

VI. Rechtsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen berücksichtigen das Ziel der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. So führen zahlreiche Regelungen zur Entlastung der Gesundheitsämter durch Senkung der zu bearbeitenden Fälle, steigern die Effizienz einzelner Vorgänge, vermeiden durch Klarstellungen Rechtsstreitigkeiten und senken damit den erforderlichen Verwaltungsaufwand der Vollzugsbehörden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und, soweit sie einschlägig sind, beachtet. Die Verordnung trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Gesundheit ist eine der wichtigsten Grundlagen für Lebensqualität. Qualitativ hochwertigem Trinkwasser kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu. Unnötige Belastungen des Trinkwassers (im Gegensatz zu unvermeidlichen Rückständen, z.B. einer seuchenhygienisch notwendigen Desinfektion) sind grundsätzlich zu vermeiden. Dies kommt durch die Minimierungsgebote in der Trinkwasserverordnung zum Ausdruck. Durch die Regelungen, die dem vorsorgenden Gesundheitsschutz dienen, nimmt der Staat seine soziale Verantwortung gegenüber der Bevölkerung wahr. Damit wird die Managementregel 5 der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und das mit der Strategie verfolgte Ziel unterstützt, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern. Dies gilt hier insbesondere für die Senkung des Grenzwertes für Chrom.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Die Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c – sogenannte „c-Anlagen“), die definitionsgemäß kein Trinkwasser an dritte Personen abgeben, werden bei den Kosten für die Analyse des Trinkwassers entlastet (§ 14 Absatz 2 Satz 5). Die bisher mindestens alle drei Jahre notwendigen Untersuchungen auf nicht-mikrobiologische Parameter der Trinkwasserverordnung (pro Analyse ca. 600 Euro (ohne separat geregelte Pflanzenschutzmittel), d. h. 200 Euro pro Jahr) werden auf ein Untersuchungsintervall „alle fünf Jahre“ gestreckt. Damit werden geschätzte 50 % der Inhaber von ca. 180 000 c-Anlagen in Deutschland um 80 Euro pro Jahr, also insgesamt um 7,2 Mio. Euro, entlastet.

Für die Inhaber von c-Anlagen wird im § 14 Absatz 2 Satz 6 eine Pflicht zur regelmäßigen unaufgeforderten Untersuchung des Trinkwassers auf bestimmte Parameter eingeführt. Bislang wurde diese Untersuchung durch das Gesundheitsamt angeordnet, so dass kein höherer Aufwand entsteht. Die jährliche Frequenz ist unverändert.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie:

Die Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie erzeugt für die Wasserversorgungsunternehmen, die Trinkwasser an Dritte abgeben, folgenden Aufwand:

Anhang III EG-Trinkwasserrichtlinie, umgesetzt in Anlage 5: kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand.

Anhang II EG-Trinkwasserrichtlinie, hauptsächlich umgesetzt in § 14 Absatz 2a (neu) und Anlage 4 (neu gefasst):

Die vorgenommene Umsetzung des Anhangs II der EG-Trinkwasserrichtlinie kann bezüglich Ihres Aufwands nur im Ganzen betrachtet werden. Es wird mit der risikobewertungsbasierten Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) einerseits eine Option geschaffen, die verpflichtende Eigenkontrolle an die Erfordernisse der individuellen Wasserversorgungsanlage anzupassen, andererseits ist die Fortführung der bestehenden Untersuchungsverpflichtungen weniger flexibel als vor der Änderung und damit auch mit einem gewissen zusätzlichen Aufwand verbunden. Dieser ist darüber hinaus abhängig von der Größe der Wasserversorgungsanlage. Das heißt, auch die Nichtnutzung der neuen Möglichkeiten zur Flexibilisierung kann mit Kosten verbunden sein.

Die Kosten für die Richtlinienumsetzung hinsichtlich der Probennahmeplanung müssen differenziert nach Alternative 1 (Komplettuntersuchung nach dem starren System nach Anlage 4 TrinkwV 2001) und Alternative 2 (freiwillige RAP nach § 14 Absatz 2a (neu)) sowie nach der Größe der Wasserversorgungsanlage (große a-Anlagen, kleine b-Anlagen) betrachtet werden. Es handelt sich hierbei um Alternativen für den Inhaber der Wasserversorgungsanlage, die aus Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie stammen.

Somit ergeben sich nach derzeitiger Abschätzung für b-Anlagen für Alternative 1 über einen Zeitraum von zehn Jahren Kosten in Höhe von 5 083 Euro (drei Vollanalysen A- und B-Parameter nach Anlage 4 alle drei Jahre à 1 000 Euro und eine Teilanalyse (A-Parameter) à 250 Euro in jedem Jahr ohne Vollanalyse). Rein rechnerisch ergibt dies pro Jahr Kosten in Höhe von 508 Euro pro Anlage. Dies entspricht in etwa der Größenordnung, die auch nach heutigem Recht für die Analyse der Trinkwasserqualität dieser Anlagen unter Inanspruchnahme der zukünftig wegfallenden Ausnahmemöglichkeiten durch das Gesundheitsamt aufgewandt wird (bei einer geschätzten bisherigen Nutzung der Ausnahmemöglichkeiten für 50 % der Anlagen). Die geplante Entlastung durch Änderung der zuvor jährlich anstehenden Vollanalyse auf einen dreijährigen Rhythmus (Anlage 4, weitestmögliche trinkwasserhygienisch vertretbare Umsetzung des Spielraums laut neuem Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie) kompensiert in etwa die (europarechtlich zwingend vorgegeben) wegfallenden Reduktionsmöglichkeiten. Will man zusätzlich Parameter anpassen, muss eine (freiwillige) RAP (Alternative 2, im Folgenden dargestellt) gewählt werden. Andere Möglichkeiten gibt es europarechtlich nicht mehr.

Bei der freiwilligen Alternative 2 kann für b-Anlagen nicht abgeschätzt werden, welche Kosten für Analysen nach Umsetzung einer RAP entstehen, da dies von der individuellen Risikobewertung und Einzelfallentscheidung des Gesundheitsamtes abhängt. Es ist wahrscheinlich, dass die Analysenkosten geringer werden, da diese Option bevorzugt gewählt werden wird in der Aussicht, die Parameteranzahl zu reduzieren. Ob damit die Kosten für die Risikobewertung kompensiert werden können oder dies sogar zu Einsparungen führt, ist nicht vorhersehbar.

Ein neuer Aufwand entsteht allgemein für die Risikobewertung, wenn man diese Option (freiwillig) wählt. Zusätzliche Kosten ergeben sich hierfür nicht zwingend, sofern im Wasserversorgungsunternehmen dafür ausreichende Kompetenz vorhanden ist und auf externe Beratung verzichtet wird. Dieser Weg wird angestrebt, da die Orts- und Anlagenkenntnis der Unternehmer eine entscheidend wichtige Grundlage für die RAP ist. Wird externe Beratung in Anspruch genommen, so können für einen Zeitraum von zehn Jahren Kosten in Höhe von 2 500 Euro für die Einführung der RAP entstehen (ohne Analysenkosten), d. h. rechnerisch 250 Euro pro Jahr. Nach der erstmaligen Einführung der RAP ist für ihre periodische Revision ggf. keine externe Beratung mehr erforderlich, oder aber sie erfolgt in einem sehr viel geringeren Umfang; z. B. können die Kosten dann nur noch 1 000 Euro alle zehn Jahre betragen, d. h. 100 Euro pro Jahr, da nur noch die Kosten für die Revision anfallen, insgesamt also rechnerisch 175 Euro pro Jahr auf einem Zeitraum von 20 Jahren gesehen.

Für a-Anlagen ergeben sich für Alternative 1 über einen Zeitraum von zehn Jahren rechnerisch gemittelt Analysenkosten in Höhe von 150 000 Euro, d. h. rechnerisch 15 000 Euro pro Jahr. Diese Kosten fallen auch jetzt schon an, wenn die Vollanalyse betrieben wird.

Durch die Aufnahme der Enterokokken als A-Parameter erhöht sich deren Untersuchungshäufigkeit; dies hat Mehrkosten in Höhe von ca. 35 Euro pro Analyse zur Folge. Gegenzurechnen ist hier zum einen die Kosteneinsparung durch die Reduktion der Untersuchungshäufigkeit von Ammonium in Höhe von ca. 10 Euro pro Analyse.

Da auf den Parameter Trihalogenmethane (THM) nur dann untersucht werden muss, wenn im Prozess der Trinkwasseraufbereitung auch eine Desinfektion durchgeführt wird, kommt es auch hier zu Kosteneinsparungen. Diese liegen bei ca. 75 Euro pro Analyse und treffen bei ca. 50 % der Wasserversorgungsanlagen zu.

Im Hinblick auf den Parameter Clostridium perfringens wurde eine Klarstellung vorgenommen, die verhindert, dass wegen der unklaren Regelung ggf. im Einzelfall (z. B. bei Tiefengrundwasser) fachlich unnötige umfassende Untersuchungen (Nomenklatur vor Änderung) angeordnet werden; dies senkt den Analysenaufwand.

Zusammenfassend werden die Kosten für vermehrte Enterokokkenuntersuchungen annähernd dadurch kompensiert, dass Untersuchungen auf Ammonium und – bei Verzicht auf eine Desinfektion des Wassers – für Trihalogenmethane wegfallen. Nach Auskunft des Umweltbundesamtes und der Länder wird bei den großen Anlagen von den bestehenden Reduktionsmöglichkeiten nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht.

Für a-Anlagen für die freiwillige Alternative 2 ergeben sich über einen Zeitraum von zehn Jahren Maximalkosten von 75 000 Euro für die Einführung der RAP pro Anlage, sofern in erheblichem Umfang von externer Beratung Gebrauch gemacht wird oder Mitarbeitende für diese Aufgabe abgestellt werden. Nach der anfänglichen Einführung der RAP betragen die Kosten nur noch 30 000 Euro alle zehn Jahre, da nur noch die Kosten für die Revision anfallen. Insgesamt ergeben sich daraus 10 500 Euro jährlich für ein Wasserversorgungsunternehmen mittlerer Größe. In welcher Höhe Kosten für Analysen nach der Durchführung einer RAP entstehen, kann nicht abgeschätzt werden, da dies von der individuellen Risiko-

bewertung und Einzelfallentscheidung des Gesundheitsamtes abhängt. Es ist wahrscheinlich, dass die Analysenkosten geringer werden, da diese (freiwillige) Option bevorzugt gewählt werden wird in der Aussicht, die Parameteranzahl zu reduzieren.

Sonstige Änderungen:

Die mit § 15a neu eingeführte Pflicht der Untersuchungsstelle (Labor), meldepflichtige Befunde für Legionellen in Großanlagen zur Trinkwassererwärmung in der Installation von Gebäuden direkt an das Gesundheitsamt zu melden, ist mit einem geringen Aufwand für das Labor verbunden. Dieser wird sich eventuell geringfügig im Preis für eine Legionellen-Untersuchung niederschlagen. Da der Inhaber der Anlage damit gleichzeitig von seiner bestehenden Meldepflicht enthoben ist, wird dadurch der Aufwand kompensiert.

Die Senkung des Grenzwertes für Chrom in Anlage 2 Teil I kann in Einzelfällen dazu führen, dass Aufwand zur Einhaltung des neuen Grenzwertes in Form von Maßnahmen wie Erschließung neuer Brunnen, Mischung von Wässern und im begrenzten Maß geeignete Aufbereitungsmaßnahmen beim betroffenen Wasserversorgungsunternehmen entsteht. Die genaue Anzahl der Fälle ist nicht bekannt. Das ebenfalls neu eingeführte Minimierungsgebot speziell für Chrom-VI (Cr-VI) wird hauptsächlich erst in den nächsten Jahren zum Tragen kommen, wenn entsprechende und praktikable Aufbereitungsverfahren, die zurzeit noch fehlen, verfügbar sind. Die zusätzlichen Kosten sind abhängig von den zu treffenden Maßnahmen (Anpassung der bestehenden Aufbereitungstechnik, Änderung der Verfahrenstechnik oder Änderung des Rohwassermanagements). Belastbare Kostenschätzungen für die Minimierung der Konzentration von Cr-VI können daher frühestens im Rahmen der Überprüfung der Regelungen für den Parameter in drei Jahren vorliegen. Diese werden maßgeblich davon abhängen, ob es dann einen wissenschaftlich fundierten und praktikablen Zielwert für die Konzentration gibt, und von dessen Höhe. In diesem Zeitraum ist darüber hinaus mit einer Verbesserung der Datenbasis zum geogenen Vorkommen von Cr-VI zu rechnen. Dazu wurde die analytische Bestimmungsgrenze für Chrom gesenkt.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Bund: Keiner.

Länder: Keiner.

Kommunen:

Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie

Die Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie erzeugt für die Verwaltung folgenden Aufwand:

- Anhang III der EG-Trinkwasserrichtlinie, umgesetzt in Anlage 5: kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand;
- Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie, hauptsächlich umgesetzt in § 14 Absatz 2a (neu) und Anlage 4 (neu gefasst):

Verwaltungsaufwand entsteht bei den Gesundheitsämtern, die Anträge für eine risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung (RAP) für eine Trinkwasserversorgungsanlage bearbeiten. Der Aufwand wächst mit der Komplexität der Anlage, bei der folgenden Rechnung berücksichtigt durch die Größe. Die vorgelegte Risikowertung muss gelesen, Nachforschungen müssen ggf. angestellt, der Probennahmeplan für das gesamte Wasserversorgungsgebiet muss angepasst und ein Bescheid erstellt werden. Nach einer übergreifenden Schätzung von Bund und Ländern ergeben sich unter Berücksichtigung der verschiedenen Anlagengrößen und der damit verbundenen unterschiedlichen prognostizierten Nutzungsraten (klein: 1 % = 95 Anlagen, je 5 Stunden), mittel; 5 % = 343 Anlagen, je 18 Stunden, groß:

10 % = 346 Anlagen, je 20 Stunden) Kosten in Höhe von rund 500 000 Euro (13 569 Stunden mal 37,60 Euro Stundensatz als Mittelwert kommunal über alle Laufbahngruppen) in fünf Jahren, d. h. 100 000 Euro pro Jahr. Danach wird der Aufwand geringer werden, wenn Anträge auf Verlängerung der RAP mit weniger Aufwand bearbeitet werden können und nur noch wesentlich weniger neue Anträge gestellt werden. Ein Teil der Kosten wird durch die Einnahme von Gebühren kompensiert werden können.

Sonstige Änderungen

Die Senkung des Grenzwertes für Chrom in Anlage 2 Teil I kann in nicht zu beziffernden Einzelfällen dazu führen, dass Überschreitungen an das Gesundheitsamt gemeldet werden und ggf. Maßnahmen angeordnet werden müssen.

Durch die neuen Regelungen des § 14 Absatz 2 Satz 5 und Satz 6 kommt es zu dauerhaften Entlastungen der Verwaltung:

§ 14 Absatz 2 Satz 5: Durch die Verlängerung des Untersuchungsintervalls für c-Anlagen (180 000 Anlagen) von drei auf fünf Jahre müssen bei einer angenommenen Nutzungsrate dieser Möglichkeit von 50 % im Jahr 12 000 Fälle durch das Gesundheitsamt weniger bearbeitet werden. Bei einer Bearbeitungszeit von 0,25 Stunden pro Fall und einem Stundenlohn von 37,60 Euro ergeben sich Entlastungen in Höhe von 112 800 Euro im Jahr.

§ 14 Absatz 2 Satz 6: Durch die Einführung der Bringschuld für den Inhaber einer c-Anlage für die jährlichen Untersuchungen (Mikrobiologie etc.) entfällt die bisher nötige Anordnung der Untersuchungen für 180 000 Anlagen. Bei einer Bearbeitungszeit von 0,2 Stunden pro Fall und einem Stundenlohn von 37,60 Euro ergeben sich Entlastungen in Höhe von 1,35 Mio. Euro.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Rechtsfolgen

Die Regelungen dienen dem gesundheitlichen Verbraucherschutz. Die Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Belange von kleinen und mittelständigen Unternehmen wurden berücksichtigt unter anderem mit der Übergangsfrist in § 17 Absatz 7 und dem Wegfall des Schriftformerfordernisses in § 13 Absatz 1.

VII. Befristung; Evaluierung

Für den Parameter Chrom wird eine explizite Evaluierungs-Regelung aufgenommen (Anlage 2 (zu § 6 Absatz 2), Teil I, Tabelle, Bemerkung zur laufenden Nummer 5). Danach sind die Regelungen nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Umweltbundesamt erstellen alle drei Jahre einen Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) in Deutschland, der den Verbrauchern zur Information dient. Nach Artikel 11 Absatz 1 der EG-Trinkwasserrichtlinie überprüft die Kommission Anhang I der EG-Trinkwasserrichtlinie alle fünf Jahre unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und unterbreitet erforderliche Änderungsvorschläge. Nach Artikel 11 Absatz 2 der EG-Trinkwasserrichtlinie passt die Kommission die Anhänge II und III an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt an. Damit erfolgt eine implizite Evaluierung der Trinkwasserverordnung. Eine weiter gehende Evaluierung ist daher nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Trinkwasserverordnung)

Zu Änderungsnummer 1 (Abkürzung und Kurzbezeichnung der Trinkwasserverordnung)

Die Streichung der Jahreszahl 2001 dient der Klarstellung. Die Bezeichnung mit dem Zusatz „2001“ führte immer wieder zu Verwirrung und Verwechslungen der Fassungen, da es für die Allgemeinheit nicht verständlich ist, dass beispielsweise die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung von 2016 als „TrinkwV 2001“ bezeichnet wird.

Zu Änderungsnummer 2 (§ 2 Absatz 1; Anwendungsbereich)

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 4:

Die Zusammenführung der Inhalte aus dem ehemaligen § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b sowie die Streichung eines der Hinweise auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik dienen der sprachlichen Vereinfachung.

Die bisherige Anforderung in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, dass die Apparate, die an die Trinkwasser-Installation angeschlossen sind, mit einer Sicherungseinrichtung ausgerüstet „sein müssen“, gehört nicht in den Anwendungsbereich und ist überdies bereits durch § 17 Absatz 1 sichergestellt. Daher genügt die einfache Beschreibung der Ausrüstung.

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 5 (neu):

Die Regelungen dienen der rechtssystematischen Klarstellung der Einordnung von in Lebensmittelbetrieben verwendetem Wasser. Die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EG-Trinkwasserrichtlinie) sieht vor, dass dieses Wasser grundsätzlich als Trinkwasser anzusehen ist, es sei denn die zuständige einzelstaatliche Behörde ist davon überzeugt, dass die Qualität des Wassers die Genussstauglichkeit des Erzeugnisses nicht beeinträchtigen kann. Da der Vorbehalt der einzelstaatlichen Entscheidung keinen Definitions-, sondern Regelungscharakter hat, sollte dieser

bei der Umsetzung in nationales Recht auch entsprechend verortet werden. Durch die Regelungen hier und in § 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 18 Absatz 1 wird daher klargestellt, dass in Lebensmittelbetrieben verwendetes Wasser definitorisch nach § 3 Nummer 1 Buchstabe b (neue Fassung) als Trinkwasser anzusehen ist. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 (neu) unterliegt es jedoch ausnahmsweise nicht den materiellen Anforderungen der Trinkwasserverordnung, wenn die zuständige Behörde im Einzelfall festgestellt hat, dass die Verwendung des Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann. Da es sich bei dem in einem Lebensmittelbetrieb nach der Stelle der Einhaltung im Sinne des § 8 verwendeten Wasser um ein Lebensmittel handelt, wird außerdem klargestellt, dass diese Feststellung durch die nach § 38 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs zuständige Behörde zu treffen ist (s. Begründungen zu § 3 Nummer 1 Buchstabe b, § 18 Absatz 1 sowie zu Artikel 2).

Zu Änderungsnummer 3 (§ 3; Begriffsbestimmungen)

Neben den im Folgenden kommentierten Änderungen werden der Übersichtlichkeit halber die Begriffsbestimmungen neu durchnummeriert.

Zu § 3 Nummer 1:

Die Änderung dient der Klarstellung darüber, dass auch Trinkwasser, das über Trinkwasserspeicher an Bord von Fahrzeugen bereitgestellt wird, in die Begriffsbestimmung von „Trinkwasser“ einbezogen ist.

Zu § 3 Nummer 1 Buchstabe b:

Die Änderungen dienen der rechtssystematischen Klarstellung der Einordnung von in Lebensmittelbetrieben verwendetem Wasser (s. auch Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 5 (neu)).

Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe a:

Folgeänderung zur Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 3 (Aufnahme von Wassergewinnungsanlagen). Im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001 wurden im Bundesratsverfahren in § 4 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „der Wassergewinnung“ mit der Begründung gestrichen, dass dieser Bereich durch entsprechende Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bereits abgedeckt sei. Eine aktuelle rechtliche Prüfung ergab, dass dies nicht zutrifft. Die sich daraus ergebende Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 3 dient der Klarstellung. Der Ersatz des Wortes „dazugehörigen“ durch das Wort „dazugehörenden“ in § 3 Nummer 2 Buchstabe a ist eine redaktionelle Änderung und dient der Konsistenz der verwendeten Ausdrücke.

Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe b:

Folgeänderung zur Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 3 (s. auch Begründung zu § 3 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe c:

Folgeänderung zur Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 3 (s. auch Begründung zu § 3 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe d:

Die Änderung zum Begriff „Trinkwasserspeicher“ dient der einheitlichen Verwendung von Begriffen in § 3 Nummer 1 und 2. Die Ersetzung der ersten Verwendung des Begriffes „mobile Versorgungsanlagen“ durch „bewegliche Versorgungsanlagen“ dient der logischen Definition des Begriffes in Verbindung mit seiner Kurzbezeichnung.

Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe f:

Folgeänderung zur Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 3 (s. auch Begründung zu § 3 Nummer 2 Buchstabe a). Die Änderung dient darüber hinaus der sprachlichen Klarstellung.

Zu § 3 Nummer 13 (Nummer 9 (alt)):

Die Umformulierung dient der Klarstellung über die Bedeutung der hygienisch technischen Überprüfung der Trinkwasserinstallation und der sprachlichen Vereinfachung. Die Nummer 9 (alt) wird die Nummer 13 (neu); die Verschiebung ist durch den thematischen Zusammenhang mit den nachfolgenden Nummern 14 und 15 begründet.

Zu § 3 Nummer 15 (neu):

§ 16 Absatz 7 verwendet bislang den Begriff „Gefährdungsanalyse“ ohne Definition. In der Praxis der Umsetzung seit 2011 hat sich gezeigt, dass eine Definition erforderlich ist, um das Ziel erreichen zu können, dass auf der Grundlage solider Gefährdungsanalysen wirksame Abhilfemaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit geplant und getroffen werden.

Hinzu kommt, dass in der Trinkwasserhygiene bereits eine klare Definition des Begriffs durch die Leitlinien zur Trinkwasserqualität der Weltgesundheitsorganisation (WHO) besteht, und dessen Übernahme in die EG-Trinkwasserrichtlinie möglich ist. Daher soll hier eine Definition gegeben werden, die sich eng an die Definition der WHO anlehnt.

Zu Änderungsnummer 4 (§ 4; Allgemeine Anforderungen)

Zu § 4 Absatz 1 Satz 3:

Im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001 wurden im Bundesratsverfahren in § 4 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „der Wassergewinnung“ mit der Begründung gestrichen, dass dieser Bereich durch entsprechende Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bereits abgedeckt sei. Eine aktuelle rechtliche Prüfung ergab, dass dies nicht zutrifft. Die Änderung dient der Schließung dieser Regelungslücke.

Zu § 4 Absatz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Änderungsnummer 5 (§ 5; Mikrobiologische Anforderungen)

Zu § 5 Absatz 4 Satz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Änderungsnummer 6 (§ 6; Chemische Anforderungen)

Zu § 6 Absatz 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Änderungsnummer 7 (§ 8; Stelle der Einhaltung)

Zu § 8:

Diese Erweiterung dient der Klarstellung.

Zu Änderungsnummer 8 (§ 9; Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen, der Überschreitung von technischen Maßnahmenwerten sowie der Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe)

Zu § 9 Absatz 3 Satz 2:

Die Liste zur Aufzählung in der bisher geltenden TrinkwV war logisch nicht korrekt gegliedert, da die verschiedenen Aufzählungsglieder auf derselben Ebene mit unterschiedlichen Konjunktionen verknüpft waren. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Änderungsnummer 9 (§ 13 Absatz 1; Anzeigepflichten)

Zu § 13 Absatz 1:

Die Änderung erfolgt im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung 2020“ der Bundesregierung. Ziel ist eine einfachere Kommunikation für alle Beteiligten. Dies dient der Bürgerfreundlichkeit und der Entlastung der Behörden. Das Schriftformerfordernis in § 13 Absatz 1 hat sich in der Praxis als zu streng erwiesen, so dass es um die Möglichkeit der elektronischen Anzeige ergänzt wird.

Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten per E-Mail versandt, sind die Regelungen in der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Zudem will die Regelung zum Ausdruck bringen, dass eine Verschriftlichung weiterhin erforderlich ist. Die mündliche beziehungsweise fernmündliche Form wird damit ausgeschlossen. Die Regelung „schriftlich oder elektronisch“ ist technikoffen. Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus (§ 3a Absatz 1 VwVfG).

Zu Änderungsnummer 10 (§ 14; Untersuchungspflichten)

Zu § 14 Absatz 2 Satz 5:

Bisher konnte das Gesundheitsamt bestimmen, welche Untersuchungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 durchzuführen sind und auch die Zeitabstände dafür festlegen. Dabei durfte das Untersuchungsintervall für die chemischen Parameter, die Indikatorparameter und die verwendeten Aufbereitungsstoffe bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c (so genannte „c-Anlagen“) nicht mehr als drei Jahre betragen. Durch die Verlängerung des Untersuchungsintervalls auf maximal fünf Jahre besteht die Option einer finanziellen Entlastung des Unternehmers und/oder des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage (Usl), sofern die Anlage bisher ohne (behördliche) Beanstandung betrieben wird. Für das Gesundheitsamt wird der Ermessensspielraum erweitert und der erforderliche Verwaltungsaufwand gesenkt. Die Untersuchungspflichten in Bezug auf die mikrobiologischen Parameter bleiben davon unberührt.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 6:

Der bisherige Wortlaut ließ nicht klar erkennen, dass der Usl einer c-Anlage die verpflichtenden jährlichen Untersuchungen ohne explizite Aufforderung durch das Gesundheitsamt durchzuführen hat (Bringschuld). Die verpflichtende Übermittlung der Untersuchungsergebnisse ist bereits durch § 15 Absatz 3 Satz 1 und 4 umfassend geregelt.

Zu § 14 Absatz 2a (neu):

Allgemeine Begründung:

Mit der Einfügung von § 14 Absatz 2a wird die Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Anhänge II und III (Änderungsrichtlinie) der EG-Trinkwasserrichtlinie umgesetzt. Deutschland nimmt damit die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit wahr, vom bisherigen Überwachungsprogramm abzuweichen, sofern zuverlässige Risikobewertungen durchgeführt werden, die auf die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität gestützt werden können und die im Rahmen von Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie) vorgenommene Überwachung berücksichtigen sollen.

Die Erfahrung, die auch in den Erwägungsgründen für die EG-Trinkwasserrichtlinie zum Ausdruck gebracht wurde, hat gezeigt, dass für viele (insbesondere chemische und physikalisch-chemische) Parameter die festgestellten Konzentrationen nur in wenigen Fällen zu einer Überschreitung von Grenzwerten führen würden. Die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf solche Parameter ohne praktische Bedeutung ist mit erheblichen Kosten verbunden, insbesondere dann, wenn eine große Zahl von Parametern zu berücksichtigen ist. Die Einführung einer flexibleren Überwachungshäufigkeit unter solchen Umständen bietet die Möglichkeit, Kosten zu sparen, ohne dass dies der öffentlichen Gesundheit oder anderen Nutzeffekten abträglich wäre. Durch eine flexible Überwachung werden auch weniger Daten gesammelt, die wenig oder keine Informationen über die Qualität des Trinkwassers liefern. Kernintention der Risikobewertung ist somit die Fokussierung auf die vor Ort relevanten Parameter. Dies können zusätzlich zu den mit Grenz- oder Parameterwert belegten Parametern der Trinkwasserverordnung auch weitere Parameter sein. Ziel des an die lokalen Gegebenheiten angepassten risikobewertungsbasierten Untersuchungsprogramms ist es, Mittel für die Probennahme und Analytik möglichst effizient zum Schutz der Trinkwasserqualität und damit der menschlichen Gesundheit einzusetzen. Die Risikobewertung muss dabei eine plausible und nachvollziehbare Begründung zum möglichen Auftreten oder Nichtvorhandensein von Auslösern für Gefährdungen im Versorgungssystem enthalten.

Damit ergeben sich anders als bisher folgende Alternativen:

1. Vollanalyse/Analyse entsprechend dem „starren“ System nach Anlage 4 (neu), beziehungsweise nach der EG-Trinkwasserrichtlinie: Eine Reduzierung des Parameterumfangs und/oder der Probennahmehäufigkeit ist ohne Vorliegen einer Risikobewertung nicht mehr möglich.

2. risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für Trinkwasserversorgungsanlagen (RAP): Auf der Basis der Ergebnisse einer Risikobewertung kann von dem ansonsten festgelegten Parameterumfang sowie der vorgegebenen Häufigkeit der Untersuchungen abgewichen werden, wenn die Vorgaben von § 14 Absatz 2a erfüllt sind.

Grundsätzlich ist die Risikobewertung die Grundlage für die Anpassung der Probennahmeplanung für die gesamte Wasserversorgungsanlage, auch wenn sich de facto anschließend nur bezüglich eines Parameters am Probennahmeregime etwas ändert, d. h. eine RAP durchgeführt wird. Wichtig zu erwähnen ist, dass ohne formelle, dokumentierte Risikobewertung und ohne Einhaltung der Anforderungen aus europarechtlichen Gründen keinerlei Reduktion des Untersuchungsumfangs möglich ist.

Die „Leitlinien für die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für Trinkwasserversorgungsanlagen (RAP) nach § 14 Absatz 2a TrinkwV“ (UBA-Leitlinien zur RAP) des Umweltbundesamtes (UBA) geben Hilfestellungen für die Erstellung der Risikobewertungen. Diese Leitlinien stehen zum Inkrafttreten dieser Verordnung zur Verfügung.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 1:

Die Option einer RAP wird nur für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b (so genannte „a-Anlagen“ und „b-Anlagen“) eingeführt. Für Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e (so genannte „e-Anlagen“), die ebenfalls zum Wasserversorgungsgebiet im Sinne der EG-Trinkwasserrichtlinie zählen, erscheint die Einführung einer Option zur Reduzierung des Parameterumfangs insbesondere für öffentliche Gebäude nicht sinnvoll, da hierfür in jeder betroffenen e-Anlage als Grundlage für eine Reduzierung zunächst einmal alle Parameter über einen Zeitraum von drei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre gemessen werden müssten, um die Voraussetzung der Unterschreitung von 30 bzw. 60 % des Grenzwertes zu belegen. Ferner ist im Ergebnis einer Risikobewertung nicht zu erwarten, dass man Parameter in einem Maß ausschließen kann, das ökonomisch attraktiv wäre.

Die Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist als Verwaltungsakt anzusehen, so dass die Vorschriften der jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetze gelten. So kann eine Genehmigung zum Beispiel nach § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn das Gesundheitsamt auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Der Grundsatz nach Satz 1 gilt auch für Lieferketten, bei denen verschiedene Wasserversorger bis zum Endabnehmer verantwortlich sind (s. UBA-Leitlinien zur RAP).

Zu § 14 Absatz 2a Satz 2:

Die Gültigkeit nach Kalenderjahren orientiert sich an den Berichterstattungszyklen nach § 21. Eine unterjährige Genehmigung der RAP ist danach nicht sinnvoll.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 3:

Trotz der Genehmigung für fünf Kalenderjahre bleiben die Überwachung durch das Gesundheitsamt nach § 18 sowie die hier nochmals explizit genannten besonderen Anzeige- und Handlungspflichten nach § 16 Absatz 1 Satz 2 der Trinkwasserverordnung unberührt. Der Usl sorgt selbst oder durch Dritte für die ordnungsgemäße Durchführung der Risikobewertung und die ordnungsgemäße Erstellung des Vorschlags zur Anpassung der Probenahmeplanung.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 4:

Die Behörde ist nach allgemeinem verwaltungsrechtlichen Prinzip zur Erforschung des Sachverhalts verpflichtet. Durch die Klarstellung, dass dem Antrag eine ordnungsgemäße Risikobewertung beiliegen muss, wird die Verantwortung des Usl für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen herausgestellt.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 5 Nummer 1:

Gemäß der EG-Trinkwasserrichtlinie sollen die Risikobewertungen auf die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität gestützt werden. Die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität empfehlen bereits seit 2003 einen Ansatz zur umfassenden Risikoermittlung und zum Risikomanagement, wodurch gesundheitliche Risiken in allen Prozessen vom Einzugsgebiet bis zur Stelle der Trinkwassernutzung ermittelt, bewertet und beherrscht werden sollen. Hiermit wurde der Fokus von der Endproduktkontrolle des Trinkwassers hin zu einer stärkeren Kontrolle der Prozesse zur Trinkwassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung verschoben. Auf europäischer Ebene wurde der Ansatz 2013 durch die DIN EN 15975-2 „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement“ umgesetzt. An diesen Grundsätzen soll sich die Risikobewertung orientieren.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 5 Nummer 2:

Gemäß der EG-Trinkwasserrichtlinie sollen die Risikobewertungen die im Rahmen von Artikel 8 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vorgenommene Überwachung berücksichtigen. Zusätzlich wurden hier auch noch die Ergebnisse amtlicher sowie weiterer Untersuchungen aufgenommen, da nicht einsehbar ist, dass amtlich erhobene Erkenntnisse sowie weitere Erkenntnisse, die die Risikobewertung unterstützen können, nicht ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Die Ergebnisse der entsprechenden Untersuchungen sind von den jeweils zuständigen Behörden zugänglich zu machen oder zur Verfügung zu stellen. Das heißt, dass nicht das Gesundheitsamt verantwortlich ist für die Bereitstellung von Daten, die nicht in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, sondern die Behörde, die die Daten erhebt (z.B. Untere Wasserbehörde). Die Daten können auch durch Verweis auf Internetlinks zugänglich gemacht werden. Eine Verpflichtung der Behörden zur Zusammenstellung der jeweils relevanten Daten besteht nicht.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 5 Nummer 3:

Der Usl ist verpflichtet, eine Zusammenfassung der Ergebnisse dem Gesundheitsamt sowie mindestens auf Anfrage den betroffenen Verbrauchern zur Verfügung zu stellen. Es bleibt ihm überlassen, ob er diese auch (z. B. im Internet) veröffentlicht. Die Zusammenfassung soll die Tatsache der RAP sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Risikobewertung unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten in Bezug auf die Trinkwasserversorgung als kritische Infrastruktur umfassen.

Darüber hinaus ist dem zuständigen Gesundheitsamt ein Vorschlag zur Anpassung der Probenahmeplanung für die betroffene Wasserversorgungsanlage auf der Grundlage der Risikobewertung vorzulegen.

Ein Muster für eine solche Zusammenfassung, sowie Vorschläge zur Darstellung der Ergebnisse der Risikobewertung und der Anpassung des Probennahmeplans sind in den UBA-Leitlinien zur RAP enthalten.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 5 Nummer 4:

Für denjenigen, der die Risikobewertung und den Vorschlag zur Anpassung der Probenahmeplanung erstellt, gilt: Der Nachweis der hinreichenden Fachkenntnisse und hinreichenden Qualifikation kann beispielsweise durch Berufserfahrung, geeignete Referenzen wie Aus- und Weiterbildungsnachweise, langjährige Erfahrungen im Wasserfach oder einschlägige Referenzprojekte/Tätigkeiten/Veröffentlichungen nachvollziehbar belegt werden. Dabei hat der Ersteller einer RAP mindestens über die für das Betreiben der betroffenen Wasserversorgungsanlage notwendige Qualifikation zu verfügen. Verfügt der Ersteller zu Teilaspekten der RAP, z. B. Beurteilung der Hydrogeologie zur Analyse des Wassereinzugsgebiets und der Wassergewinnung, nicht über die entsprechende Qualifikation und Expertise, sind entsprechend qualifizierte externe Fachleute (z. B. Hydrogeologen) hinzuzuziehen.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 6:

Die Probennahmeplanung für die Wasserversorgungsanlage kann aufgrund der Risikobewertung angepasst werden, indem auf der Basis der Ergebnisse der Risikobewertung der Parameterumfang und die Häufigkeit der Untersuchungen verringert oder erweitert werden.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 6 Nummer 1 Buchstabe a:

Die Formulierung ist aus der EG-Trinkwasserrichtlinie übernommen und betont die Betrachtungsweise und die Grundsätze der Risikobewertung und des Risikomanagements mit dem Ziel des Verbraucherschutzes.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 6 Nummer 1 Buchstabe b:

Für die Verringerung der Probennahmehäufigkeit oder die Streichung eines Parameters gilt die Voraussetzung, dass kein Umstand abzusehen ist, der eine Verschlechterung der Qualität des Trinkwassers ergibt. Diese Forderung ist aus der EG-Trinkwasserrichtlinie übernommen. Zum Beispiel ist hierfür insbesondere zu berücksichtigen, ob sich aus Daten über das Vorhandensein, über die Lage, die Anzahl, das Ausmaß, den Zustand etc. von möglicherweise die Trinkwasserqualität gefährdenden Nutzungen im Einzugsgebiet der Gewinnung (aktuellen wie auch historischen), aus Untersuchungsergebnissen (z. B. Rohwasserqualität, Daten auf Basis der EG-Wasserrahmenrichtlinie) oder aus Informationen über Extremwetterereignisse sowie über mögliche Eintragspfade bei der Gewinnung, der Aufbereitung und der Verteilung des Trinkwassers Hinweise für eine potenzielle Verschlechterung der Trinkwasserqualität ergeben. Ausschlaggebend ist hier nicht ausschließlich, ob die Kontamination bereits bei der Gewinnung aufgetreten ist, sondern im Sinne des Vorsorgegedankens auch, ob diese unter den gegebenen Umständen auftreten kann.

Temporäre und saisonale Schwankungen sowie die Dauer des Auftretens eines Parameters sind bei der Anpassung der Probennahmeplanung zu berücksichtigen; dies kann auch für Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b für eine ausreichende Einschätzung mehr als eine Untersuchung im Zeitraum von drei Jahren während der letzten sieben Jahre erforderlich machen.

So kann es beispielsweise sinnvoll sein, auf Pflanzenschutzmittel zu untersuchen, wenn die Wahrscheinlichkeit für deren Auftreten z. B. nach Extremwetterereignissen in Zeiten, in denen sie typischerweise ausgebracht werden, erhöht ist. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Stoffe auch noch, teilweise jahrelang, auftreten können, nachdem ihre Eintragsquellen im Einzugsgebiet entfernt wurden.

Für eine Verlängerung der Genehmigung sind ebenfalls Untersuchungsergebnisse aus den letzten drei Kalenderjahren erforderlich, auch wenn z. B. bei Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b im Ergebnis der RAP ein Untersuchungsintervall für den betroffenen Parameter für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren genehmigt wurde.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 6 Nummer 1 Buchstabe c:

Die zu Satz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b ausgeführten Erwägungen gelten prinzipiell auch für Buchstabe c.

Eine Voraussetzung zur Verringerung der Probennahmehäufigkeit ist, dass für den Zeitraum von drei Jahren während der letzten sieben Jahre an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen bei allen Proben mindestens 60 % des Grenzwerts eingehalten wurden. Ausschlaggebend für die Berechnung ist der ausgegebene Analysenwert in dem Befund. Die Messunsicherheit wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 6 Nummer 1 Buchstabe d:

Die zu Satz 6 Nummer 1 Buchstabe a bis c ausgeführten Erwägungen gelten prinzipiell auch für Buchstabe d.

Für die Streichung eines Parameters sind die Anforderungen höher als für die Verringerung der Probennahmehäufigkeit. Bei allen Proben müssen mindestens 30 % des Grenzwertes eingehalten werden. Bei Parametern, bei denen die Bestimmungsgrenze den 30 %-Wert nicht erreicht, kann keine Streichung vorgenommen werden.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 6 Nummer 2:

Die Ergebnisse der Risikobewertung können auch dazu führen, dass Umfang und Häufigkeit der Parameteruntersuchungen nach Anlage 4 erweitert beziehungsweise erhöht werden, um die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers im Sinne des § 20 Absatz 1 sicherzustellen.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 7:

Ausgenommen vom grundsätzlichen Anwendungsbereich der RAP werden:

mikrobiologische Parameter, für die wegen der vielfältigen möglichen Störeinflüsse im Versorgungsgebiet und wegen des gegebenenfalls hohen Schadensausmaßes kein Szenario denkbar erscheint, bei dem im Wasserversorgungsgebiet auf eine geringere als die nach der Trinkwasserverordnung vorgegebene Untersuchungshäufigkeit reduziert werden kann;

Indikatorparameter ohne numerischen Wert (Geschmack, Koloniezahl bei 22°C und Koloniezahl bei 36°C sowie Organisch Gebundener Kohlenstoff (Total Organic Carbon – TOC)), für die eine Bewertung nach Satz 6 Nummer 1 Buchstabe b nicht möglich und darüber hinaus eine Reduzierung nicht sinnvoll ist.

Klargestellt wird hier außerdem, dass auch die Untersuchungspflichten für radioaktive Stoffe von der RAP ausgenommen sind, da in der Trinkwasserverordnung gesonderte Regelungen in Umsetzung der Richtlinie 2013/51/EURATOM des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch gelten.

Für folgende Parameter müssen im Rahmen der RAP besondere Bestimmungen beachtet werden:

Für den Untersuchungsumfang in Bezug auf Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe gilt die Bemerkung zu Anlage 2 Teil I laufende Nummer 10, in der der Überwachungsumfang geregelt wird.

Für *Clostridium perfringens* (einschließlich Sporen) gilt die Bemerkung zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4 zum Untersuchungsumfang dieses Parameters unter bestimmten Bedingungen.

Für Trihalogenmethane gilt die Bemerkung (neu) zu Anlage 2 Teil II laufende Nummer 11, in der die Notwendigkeit der Untersuchung auf bestimmte Bedingungen eingeschränkt wird (s. auch Begründung zu Anlage 2 Teil II laufende Nummer 11).

Zu § 14 Absatz 3:

Der Text wird redaktionell angepasst: Alle Voraussetzungen für die Untersuchungspflicht nach § 14 Absatz 3 werden kumulativ in Satz 1 zusammengefasst.

Satz 3 beinhaltet eine Folgeänderung der Neufassung von Anlage 4.

Zu Änderungsnummer 11 (§ 15; Untersuchungsverfahren und Untersuchungsstellen)

Zu § 15 Absatz 1 Satz 1:

Folgeänderung zur Neufassung der Anlage 5, durch die der neue Anhang III der EG-Trinkwasserrichtlinie umgesetzt wird (s. auch Begründung zu Anlage 5).

Zu § 15 Absatz 4 Satz 2:

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass nur durch den Usl selbst oder durch eine in seinem Auftrag handelnde Person eine Trinkwasseruntersuchung – einschließlich der Probennahme – bei der Untersuchungsstelle in Auftrag gegeben werden kann. Eine Auftragserteilung durch Dritte ist nicht gestattet.

Es wird dadurch ausgeschlossen, dass z. B. für die Legionellenuntersuchung der Hausmeister (als tatsächlicher Betreiber einer e-Anlage) unmittelbar nachdem die e-Anlage thermisch desinfiziert wurde, den Termin der Probennahme mit der Untersuchungsstelle vereinbaren und zugleich die Untersuchung in Auftrag geben kann, ohne dass der verantwortliche Usl dies weiß.

Die Änderung dient der Klarstellung der Verantwortung des Usl und der Erhöhung der Rechtssicherheit.

§ 15 Absatz 4 Satz 3:

Durch die Änderungen werden Doppelregelungen beseitigt, die im Rahmen der Akkreditierung bereits „geregelt“ werden. Durch die in diesem Zusammenhang ermöglichte Streichung von Absatz 5 wird eine Verschlankung des Paragraphen erreicht. Weiterhin dient die Änderung der Bestätigung, dass an dem in Deutschland bewährten System „Akkreditierung, Zulassung und Überprüfung“ festgehalten werden soll.

§ 15 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1:

Die Änderung stellt keine Neuregelung dar. Sie dient der Klarstellung und der Erhöhung der Rechtssicherheit. Es wird klargestellt, dass eine Untersuchungsstelle, deren Akkreditierung

abgelaufen ist, keine Untersuchungen gemäß der Trinkwasserverordnung durchführen darf, da dies in der Praxis oftmals nicht selbstverständlich war. Weiterhin wird klargestellt, dass akkreditierte Untersuchungsstellen Untersuchungen gemäß der Trinkwasserverordnung nur für die in der Akkreditierungsurkunde bescheinigten Parameter, für die eine Konformitätsbestätigung vorliegt (Parameterscope), vornehmen dürfen.

§ 15 Absatz 5:

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle erteilt der Untersuchungsstelle nur dann die Zulassung, wenn diese eine gültige Akkreditierungsurkunde vorweisen kann. Aus der Akkreditierungsurkunde sind der akkreditierte Parameterscope und die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung zu entnehmen. Diese Untersuchungsstellen sind – auch im Hinblick auf den akkreditierten Parameterscope und die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung – gelistet. Eine weiter gehende Regelung zur Qualitätssicherung als sie in § 15 Absatz 4 Satz 2 (neu) bereits festgelegt ist, ist aus Sicht des Verordnungsgebers deshalb nicht erforderlich.

Zu Änderungsnummer 12 (§ 15a; Anzeigepflichten für Untersuchungsstellen (neu))

Zu § 15a Absatz 1:

In der Vollzugpraxis der Länder ist es wiederholt vorgekommen, dass Gesundheitsämter nur zufällig von teilweise sogar sehr bedenklichen Legionellenbefunden in Trinkwasser-Installationen erfahren haben, da die Usl ihrer Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 nicht nachgekommen sind. Da es sich bei einer Legionellenkontamination des Warmwassersystems um eine tödliche Gefahr für alle Bewohner des betroffenen Gebäudes handeln kann, besteht dringender Änderungsbedarf in Bezug auf die Anzeigepflicht. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist eine Pflicht für Labore vorgesehen, Legionellenbefunde direkt an das Gesundheitsamt zu melden; dies gilt aber lediglich für Befunde im Patientenmaterial, nicht für die Matrix Trinkwasser.

Zu § 15a Absatz 2:

Die mit der vorliegenden Änderung eingeführte und an das untersuchende Labor gerichtete Anzeigepflicht ermöglicht eine effizientere und zuverlässigere Vorgehensweise. Die Anzeigen können so durch die Untersuchungsstelle automatisiert und standardisiert erfolgen, z. B. über ein Formular oder ein automatisches Fax aus der Laborsoftware. Da der in den meisten Fällen – als Erfahrung aus dem Vollzug – unvorbereitete und ungeübte Usl die Meldung in diesem Fall nicht mehr vornehmen muss (s. auch Begründung zu § 16 Absatz 1), gestaltet sich diese Informationspflicht durch die vorgenommenen Änderungen insgesamt weniger aufwändig.

Zu Änderungsnummer 13 (§ 16; Besondere Anzeige- und Handlungspflichten):

Zu § 16 Absatz 1 Satz 2 (neu):

Im § 15a wird eine neue Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen gegenüber dem Gesundheitsamt eingeführt, wenn eine Überschreitung des techn. Maßnahmenwerts festgestellt wird (s. auch Begründung zu § 15a). Die Ausnahme von der Anzeigepflicht dient der Vermeidung von Doppelmeldungen und des damit verbundenen Aufwands für den Usl.

Zu § 16 Absatz 7 Satz 3 (neu):

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 ist der Usl verpflichtet, dem Gesundheitsamt eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes unverzüglich anzuzeigen. Ebenso hat er das Gesundheitsamt nach § 16 Absatz 7 über ergriffene Maßnahmen zu unterrichten. Dem Gesundheitsamt ist die den Maßnahmen zu Grunde liegende Gefährdungsanalyse nicht bekannt und es führt die Begehung der Wasserversorgungsanlage nicht selbst durch. Dem Gesundheitsamt soll es ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand ermöglicht werden nachzuvollziehen, ob die getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Defizite zu beseitigen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll es den Ländern ermöglicht werden, dafür zu sorgen, dass das Gesundheitsamt die notwendige Gefährdungsanalyse erhält, ohne diese speziell anfordern zu müssen.

Zu § 16 Absatz 7 Satz 4:

Dem Bestimmtheitsgrundsatz folgend wird durch die Änderung eine konkrete zeitliche Begrenzung genannt, so dass der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach § 25 Nummer 20 nun hinreichend bestimmt ist.

Zu Änderungsnummer 14 (§ 17; Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser)

Zu § 17 Absatz 6 Satz 1:

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung, da der gestrichene Ausdruck im verbleibenden Text mit erfasst ist.

Zu § 17 Absatz 7 (neu):

Der neue Absatz 7 stellt klar, dass neben den in § 11 bereits geregelten Wasseraufbereitungsstoffen keine anderen Stoffe oder Gegenstände in das Trinkwasser eingebracht werden dürfen. Außerdem dürfen auch keine Verfahren angewandt werden, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen. Jegliche unnötige Kontamination soll dadurch vermieden werden. Ein hygienisches Risiko, sei es noch so gering, ist nicht hinnehmbar, wenn es einem Umstand geschuldet ist, der in keinem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung steht. Dies entspricht auch dem Minimierungsgebot aus Artikel 10 der EG-Trinkwasserrichtlinie. Das Verbot gilt beispielsweise für Geruchsstoffe, pharmazeutisch wirksame Stoffe, Telekommunikationskabel, Leitungen, die kein Trinkwasser führen, Wärmetauscheranlagen etc. Sollte es bereits derartige unerwünschte Nutzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung geben, wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um den in diesem Absatz geforderten Zustand herzustellen.

Dem Verbot unterliegen nicht z. B. bestimmungsgemäß entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebrachte Gegenstände, die dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzurechnen sind und unvermeidbar sind, wie Unterwasserpumpen und Messeinrichtungen zur Überwachung von Betriebsparametern. Diese müssen selbstverständlich die Anforderungen des § 17 an Materialien erfüllen.

Ebenfalls nicht dem Verbot unterliegen Verfahren, die dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzuordnen sind, wie die Energiegewinnung aus einer Anlage zur Druckminderung, die temporäre Einbringung von Inertgasen oder Gasgemischen zur Leckageortung in Leitungen sowie das temporäre Befahren mit Kamerasystemen zur Inspektion von Brunnen und Leitungen.

Zu Änderungsnummer 15 (§ 18; Überwachung durch das Gesundheitsamt)

Zu § 18 Absatz 1:

Die Streichung der Sätze 2 und 3 (alt) dient der rechtssystematischen Klarstellung der Einordnung von in Lebensmittelbetrieben verwendetem Wasser (s. auch Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 5 (neu)). Darüber hinaus wurde der inhaltlich überflüssige Zusatz zur Berücksichtigung von Einzelfällen gestrichen. Die neuen Aufzählungen dienen der Klarstellung. Sie beinhalten keine weiteren inhaltlichen Änderungen. Bei den in Nummer 2 (neu) genannten Wasserversorgungsanlagen handelt es sich um Anlagen, die ausschließlich Wasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Mietwohnung) und nicht auch gleichzeitig im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit (z. B. Hotelzimmer) abgeben. Dies wird durch die neue Formulierung „ausschließlich“ anstatt „nur“ klargestellt. .

Zu Änderungsnummer 16 (§ 19; Umfang der Überwachung)

Zu § 19 Absatz 1 Satz 3 (neu):

Es wird klargestellt, dass die Besichtigung durch das Gesundheitsamt durchgeführt wird.

Zu § 19 Absatz 1 Satz 5 und 6 (neu):

Satz 5 wird zur Klarstellung eingefügt: Der Untersuchungsumfang wird unter Beachtung der Probennahmeplanung einzelner Wasserversorgungsanlagen bestimmt. Diese kann nach § 14 Absatz 2 oder § 14 Absatz 2a (Stichwort: RAP) festgelegt worden sein. Dabei können die Überwachungsuntersuchungen generell nach § 14 Absatz 2 Satz 8 auf den Umfang und die Häufigkeit der für den Usl verpflichtenden Untersuchungen angerechnet werden. Das zuständige Gesundheitsamt muss die Untersuchungspflichten in diesem Fall so bestimmen, dass unter Beachtung des Probennahmeplans den Berichtspflichten für das Wasserversorgungsgebiet nach § 21 in vollem Umfang nachgekommen werden kann. Satz 6 wird der Übersichtlichkeit halber als eigenständiger Satz aufgeführt.

Zu § 19 Absatz 2:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen der Probennahmeplanung, die der Usl mit dem Gesundheitsamt gemäß § 14 Absatz 2 oder Absatz 2a abstimmt und dem Probennahmeplan, den das Gesundheitsamt gemäß § 19 Absatz 2 festlegt, den Überwachungsbehörden häufig nicht klar ist. Dies ist teilweise sicherlich der begrifflichen Ähnlichkeit von Probennahmeplan und Probennahmeplanung geschuldet. Es sollte eindeutig klargestellt werden, dass der Probennahmeplan des Gesundheitsamtes die Proben sämtlicher zum Versorgungsgebiet gehörigen Wasserversorgungsanlagen umfasst, ergänzt um die Untersuchungen nach § 19, darunter z. B. auch die Untersuchung von öffentlichen Trinkwasser-Installationen (Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e gemäß § 19 Absatz 7). Die vorgeschlagene Änderung macht dies deutlich. Weiterhin wird der zuständigen Landesbehörde die Möglichkeit eingeräumt, die Probennahmepläne nach deren Übermittlung einzusehen. Da der Probennahmeplan des Gesundheitsamtes die Basis für die Berichterstattung über die Qualität des Trinkwassers nach § 21 Absatz 3 darstellt, wird diese Klärung zur Verbesserung der Berichtsqualität führen.

Zu § 19 Absatz 5 Satz 7 (neu):

Die neu eingeführte Überwachungsfrist für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Schienenfahrzeugen ist angemessen und auch erforderlich, da durch eine regelmäßige Präsenz der Überwachungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) der Betreiber vor Ort und das Bedienpersonal dazu angehalten werden, sich mit den Anforderungen der Trinkwasserverordnung

auseinanderzusetzen und diese einzuhalten. Die vorgeschlagene Regelung ist bereits gelebte Vollzugspraxis und somit entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehene Änderung dient der Erhöhung der Rechtssicherheit in diesem Vollzugsbereich.

Zu Änderungsnummer 17 (§ 20; Anordnungen des Gesundheitsamtes)

Zu § 20 Absatz 1 Nummer 1:

Sprachliche Klarstellung durch Streichung eines überflüssigen Ausdrucks. Durch eine bestimmte Untersuchungsstelle kann man Proben nur entnehmen lassen.

Zu Änderungsnummer 18 (§ 21; Information der Verbraucher und Berichtspflichten)

Zu § 21 Absatz 1:

Im Satz 1 wird klargestellt, dass auch die Ergebnisse der Überwachung der Wasserversorgungsanlagen durch das Gesundheitsamt nach § 19 Absatz 1 in die Informationen einbezogen werden müssen. Dies ist nach EG-Trinkwasserrichtlinie notwendig. Der UsI erhält nach § 19 Absatz 3 diese Untersuchungsergebnisse vom Gesundheitsamt, wenn er sie nicht ohnehin direkt von der Untersuchungsstelle erhalten hat.

Die Ergänzung im neu formulierten Satz 3 stellt klar, dass den Verbrauchern insbesondere auf Anfrage einzelne Analysenergebnisse zu Verfügung zu stellen sind, auch wenn ihnen bereits „geeignetes Informationsmaterial“, beispielsweise als Zusammenfassung, als Jahresübersicht oder als Gefährdungsanalyse, übermittelt wurde. Diese Klarstellung ist notwendig, da es in einzelnen Fällen auf Nachfrage von Verbrauchern bei Wasserversorgern zu einer Verweigerung dieser Auskünfte gekommen ist und beispielsweise lediglich die Angaben zugestanden wurden, ob die Grenzwerte der Verordnung eingehalten oder überschritten wurden. Falls den betroffenen Verbrauchern ein Internetzugang zur Verfügung steht, ist auch ein Hinweis auf einen entsprechenden Link ausreichend.

Das Datum einer beginnenden Informationspflicht wurde im neuen Satz 4 (Satz 3 alt) wegen Ablaufs gestrichen. Die Informationspflicht wurde jedoch beibehalten.

Zu § 21 Absatz 3 Satz 1:

Die Konkretisierung stellt klar, dass das Gesundheitsamt für die Berichterstattung über das Wasserversorgungsgebiet die verpflichtenden Probennahmepläne für die betroffenen Wasserversorgungsanlagen zu beachten hat.

Zu Änderungsnummer 19 (§ 22; Vollzug im Bereich der Bundeswehr)

Zu § 22:

Die Bezeichnung „Bundesrepublik“ wird zur Klarstellung vervollständigt.

Zu Änderungsnummer 20 (§ 25; Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 25:

Neben den im Folgenden kommentierten Änderungen wird der Übersichtlichkeit halber der § 25 neu durchnummeriert.

Zu § 25 Nummer 4:

Die Einhaltung der Untersuchungspflichten nach § 14 Absatz 2 Satz 6 ist von ihrer Bedeutung mit der Einhaltung der weiteren Untersuchungspflicht nach § 14 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und § 14a Absatz 1 zu vergleichen. Insofern sind Verstöße gegen die Untersuchungspflichten nach § 14 Absatz 2 Satz 6 ebenso als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

Zu § 25 Nummer 9:

Die Einhaltung der Informationspflicht der Untersuchungsstelle für von ihr festgestellte Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes gemäß § 15a Satz 1 bedarf einer Bußgeldbewehrung, weil die Erfüllung dieser Pflicht ein umfassendes Tätigwerden des Gesundheitsamtes zur Wahrung der Gesundheit der betroffenen Verbraucher möglich macht (s. auch Begründung zu § 15a).

Zu § 25 Nummer 26:

Die Mittel des Ordnungswidrigkeitenrechts werden bei der Rechtspflicht nach § 17 Absatz 7 Satz 1 als Sanktion eingesetzt, da die Verwendung von nicht bestimmungsgemäßen Stoffen oder Gegenständen sowie Verfahren erhebliche Nachteile für die Gesundheit der betroffenen Verbraucher ergeben kann (s. auch Begründung zu § 17 Absatz 7).

Zu § 25 Nummer 29:

Die Einhaltung der Informationspflicht nach § 21 Absatz 1 Satz 4 ist von ihrer Bedeutung mit der Einhaltung der weiteren Informationspflicht nach § 21 Absatz 1 Satz 3 zu vergleichen. Insofern sind Verstöße gegen die Informationspflicht nach § 21 Absatz 1 Satz 3 ebenso als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

Zu Änderungsnummer 21 (Anlage 2; Chemische Parameter)

Zu Anlage 2 Teil I (Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasser-Installation in der Regel nicht mehr erhöht):

Zu der laufenden Nummer 5 (Chrom):

Zur Änderung des Grenzwertes: Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass der weitaus größte Anteil an Chrom im Trink- oder Grundwasser als sechswertiges Chrom (Cr-VI) vorliegt. Das im Grundwasser auftretende Cr-VI ist zum überwiegenden Anteil geogen, und daher ist eine Reduzierung beim Eintrag in betroffene Trinkwasserressourcen nicht möglich. Zum geogenen Hintergrundwert liegen Daten bei den geologischen Landesämtern und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vor.

In Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie wird weiterhin ein Grenzwert für Chrom geführt. Wegen des Wirkpotenzials des Chroms (insbesondere Cr-VI) wird der bisherige Grenzwert für Chrom um den Faktor 10 auf die aktuell technisch erreichbare Konzentration von 0,0050 mg/l reduziert. Cr-VI ist mutagen und karzinogen; von einem Grenzwert für Chrom-VI wird derzeit abgesehen, da vor dessen Festlegung noch bestehende wissenschaftliche Kenntnislücken zu schließen sind (insb. zur Frage der Umwandlung von Cr-VI zu Cr-III im Magen). Dazu müssen in den nächsten Jahren Studien durchgeführt werden, um die Notwendigkeit und die Höhe eines eventuellen Grenzwertes zum Schutz der Bevölkerung zu klären. Ferner gilt es, geeignete Verfahren zur Reduktion der Chromgehalte in der Trinkwasseraufbereitung zu entwickeln. Sobald praktikable Verfahren vorhanden sind, soll geprüft werden, wo und ab welchem Zeitpunkt diese in der Praxis eingesetzt werden können.

Von einer raschen Entwicklung des Standes der Technik zur Reduktion von Cr-VI in der Trinkwasseraufbereitung wird ausgegangen. Daher ist eine Überprüfung der Regelungen zum Parameter „Chrom“ drei Jahre nach deren Inkrafttreten einschließlich einer gegebenenfalls nötigen entsprechenden Anpassung der Regelungen vorgesehen.

Zu Anlage 2 Teil I, Tabelle, laufende Nummer 11 und 14:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Anlage 2 Teil II (Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasser-Installation ansteigen kann):

Zu den laufenden Nummern 4, 7 und 8 (Blei, Kupfer, Nickel) der Tabelle:

Neben den im Folgenden kommentierten Änderungen wurde die Tabelle der Übersichtlichkeit halber neu gefasst.

Mit der Änderungsrichtlinie wurde festgelegt, dass für die Untersuchung der Parameter Blei, Kupfer und Nickel der EG-Trinkwasserrichtlinie eine Zufallsstichprobe zu entnehmen ist. Die Mitgliedstaaten können alternative Verfahren mit vorgegebener Stagnationszeit anwenden, die ihre nationale Situation besser widerspiegeln, sofern dies auf der Ebene des Versorgungsgebiets nicht zu weniger Fällen der Nichteinhaltung führt als die Zufallsstichprobe. Eine entsprechende Regelung ist nun in der deutschen Trinkwasserverordnung umzusetzen.

Für die Parameter Blei, Kupfer und Nickel ist in der EG-Trinkwasserrichtlinie und der TrinkwV festgelegt, dass die für die Überprüfung herangezogene Probe den wöchentlichen Durchschnitt durch den Verbraucher repräsentieren soll. In Deutschland hatte das UBA im Jahr 2004 eine Empfehlung zur Probennahme veröffentlicht. Die Empfehlung enthält zwei Verfahren (Zufallsstichprobe und gestaffelte Stagnationsbeprobung), mit denen die Ermittlung des Wochenmittelwertes für die Parameter Blei, Kupfer und Nickel möglich ist, wobei die Zufallsstichprobe den Probennahmenvorgaben der Änderungsrichtlinie entspricht.

Die Zufallsstichprobe ist dadurch charakterisiert, dass sie ohne vorherige Spülung am Zapfhahn der Verbraucher zu einer zufällig gewählten Tageszeit entnommen wird. Das Probenvolumen beträgt dabei ein Liter. Es besteht daher von Seiten des Probennehmers keine Kenntnis darüber, wie lang das Trinkwasser vor Entnahme der Probe in der Trinkwasser-Installation stagniert hat. Diese Messergebnisse sind nicht geeignet, um für eine einzelne Trinkwasser-Installation oder für eine einzelne Person festzustellen, ob eine Überschreitung des Grenzwertes vorliegt. Wenn Zufallsstichproben in einem Versorgungsgebiet in größerer Anzahl (> 10) entnommen werden, gibt dies Hinweise, ob in diesem Versorgungsgebiet die Gefahr von Überschreitungen dieser Parameterwerte besteht.

Die gestaffelte Stagnationsbeprobung ist durch die Entnahme von drei Proben charakterisiert. Dabei wird eine Probe (S0) nach Spülung der ausgewählten Zapfstelle bis zur Temperaturkonstanz entnommen. Diese Probe repräsentiert die Qualität des Trinkwassers, wie es vom Wasserversorgungsunternehmen geliefert wird. Danach wird der Zapfhahn für 4 Stunden (mindestens 2 Stunden) geschlossen, sodass in dieser Zeit kein Wasser entnommen wird. Der Verbrauch im übrigen Gebäude kann normal weiterlaufen. Nach dieser Stagnationszeit werden ohne weiteres Ablaufenlassen zwei Proben zu je einem Liter entnommen (S1- bzw. S2-Probe). Bei diesen Proben wird der Einfluss der Trinkwasser-Installation und auch der Entnahmeapparatur deutlich. Damit lässt sich überprüfen, ob an einer einzelnen Entnahmestelle die Grenzwerte eingehalten werden. Aufgrund der drei Proben lässt sich auch die Quelle der Verunreinigung einschränken.

Das Entnahmeverhalten der Verbraucher sowie die sonstige Nutzung des Wassers im Gebäude haben entscheidenden Einfluss auf die Stagnationszeit des Wassers in der Trinkwasser-Installation und damit auch auf die Konzentration der Stoffe Blei, Kupfer und Nickel. Als durchschnittliche mittlere Stagnationszeit des Trinkwassers vor der Nutzung zum Trinken oder zum Zubereiten von Speisen und Getränken werden oft 0,5 Stunden angenommen (vgl. die Studien [1] und [2]). Einzelne Verbraucher nutzen das Trinkwasser im Durchschnitt aber auch nach längeren Stagnationszeiten. Um auch diese Personen zu erfassen, ist in der UBA-Empfehlung eine Stagnationszeit von vier Stunden vorgesehen. Nach Untersuchungen des UBA sind damit mindestens 98 % des unterschiedlichen Entnahmeverhaltens von Verbrauchern erfasst.

In den Studien [1] und [2] wird gezeigt, dass bei Probenahmen nach 30 Minuten eine vergleichbare Anzahl von Überschreitungen wie bei Zufallsstichproben für ein Versorgungsgebiet festzustellen ist. Bei einer Probenahme nach einer Stagnationszeit von vier Stunden ist eine größere Aussagekraft bezüglich der Sicherheit für die Verbraucher gegeben und es sind eher mehr Überschreitungen zu erwarten; eine geringere Häufigkeit an Überschreitungen ist kaum denkbar. Daher kann die gestaffelte Stagnationsbeprobung der UBA-Empfehlung als Alternativverfahren zur Zufallsstichprobe festgelegt werden.

Zitierte Studien:

[1] European Commission, Community Research, Developing a new protocol for the monitoring of lead in drinking water, Report EUR 19087, 1999, ISBN 92-828-6888-5.

[2] Baron, Jean, Monitoring strategy for lead in drinking water at consumer's tap: field experiments in France, Water Science and Technology, Vol. 1 Nr. 4, S. 193–200, 2001.

Zu Anlage 2 Teil II Anmerkung 2 (zu laufenden Nummern 4, 7 und 8):

Metallene Werkstoffe finden häufig Anwendung für Bauteile der Trinkwasser-Installation. Sie werden dabei sowohl als Rohrwerkstoffe (z. B. Kupfer) als auch für Bauteile wie Rohrverbinder und Wasserzähler (häufig Kupfer-Legierungen mit verschiedenen weiteren Legierungselementen) verwendet. Die meisten metallenen Werkstoffe sind deckschichtbildende Werkstoffe. Diese Eigenschaft unterscheidet die metallenen Werkstoffe von anderen Material- bzw. Werkstoffgruppen, welche in Kontakt mit Trinkwasser kommen.

Die Korrosion, d. h. die Wechselwirkung des Werkstoffs mit dem Medium Trinkwasser, ist ein elektrochemischer Vorgang. Dabei werden Metalle oxidiert und können als Ionen in Lösung gehen. Als Gegenreaktion ist die Reduktion eines Stoffs notwendig. Dies ist in der Regel die Reduktion von Sauerstoff, wenn dieser im Wasser gelöst ist. Die ursprüngliche Oberfläche der metallenen Werkstoffe wird in dieser Weise angegriffen und es können verstärkt Metallionen ins Trinkwasser abgegeben werden. Dabei treten vor allem Kupfer aus Kupferrohren und Bauteilen aus Kupferlegierungen, Nickel aus verchromten Bauteilen sowie Blei aus Kupferlegierungen ins Trinkwasser über.

Neben den beschriebenen Redoxreaktionen finden aber auch Fällungsreaktionen statt; dabei reagieren die gebildeten Metallionen mit Wasserinhaltsstoffen und bilden auf der Werkstoffoberfläche eine Deckschicht. Diese kann die weitere Abgabe von Metallionen ins Trinkwasser deutlich reduzieren. Es kann bis zu 16 Wochen dauern, bis sich eine schützende Deckschicht ausgebildet hat. Danach ist die weitere Abgabe von Metallionen in das Trinkwasser in der Regel deutlich reduziert. Die Information gegebenenfalls Betroffener ergibt sich aus der allgemeinen Informationspflicht über Grenzwertüberschreitungen.

Insbesondere die Grenzwerte der Parameter Kupfer, Nickel und Blei können nach der Neuerrichtung einer Trinkwasser-Installation kurzfristig überschritten sein. Die entsprechenden Grenzwerte berücksichtigen die lebenslange Aufnahme der Stoffe über das Trinkwasser. Daher können kurzfristig erhöhte Konzentrationen toleriert werden, sofern die Verbraucher

informiert sind. Andernfalls könnten die meisten metallenen Werkstoffe nicht mehr im Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden. So sieht auch die Bewertungsgrundlage des UBA für metallene Werkstoffe nach § 17 Absatz 3 vor, dass die dort festgelegten Prüfwerte erst ab der 16. Woche nach der Neuerrichtung eingehalten werden müssen.

Diese Regelung ist möglich, da sich auch bei einer neuen Installation, die normgerecht erstellt wurde, einwandfreies Trinkwasser entnehmen lässt, sofern dieses vor der Entnahme ausreichend ablaufen gelassen wird. Das UBA, aber auch Verbände (z. B. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches, Zentralverband Sanitär Heizung Klima) informieren die Verbraucher seit längerer Zeit darüber, dass für die Verwendung zum Verzehr und zur Zubereitung von Speisen Trinkwasser grundsätzlich nach dem Ablaufenlassen entnommen werden sollte – und dass dies insbesondere bei neuen Installationen aufgrund der dann verstärkten Metallabgabe gilt.

Zu Anlage 2 Teil II, Tabelle, laufende Nummer 11 (THM), Spalte „Bemerkungen“:

Auf eine Bestimmung des Parameters Trihalogenmethane (THM) kann dann verzichtet werden, wenn während der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung keine Desinfektion mit Chlor, Hypochlorit oder Ozon durchgeführt wird und keine THM-Verbindungen im Rohwasser (z. B. aus Altlasten) vorhanden sind. Unter den Begriff „Wassergewinnung“ fällt in diesem Zusammenhang auch die Vorlieferung von Trinkwasser von einer anderen Wasserversorgungsanlage in einer Lieferkette. Während der Desinfektion, auch wenn diese nur kurzfristig erfolgt, ist der Parameter wieder entweder nach Anlage 4 oder nach Festlegung entsprechend einer RAP nach § 14 Absatz 2a zu bestimmen (s. auch Begründung zu § 14 Absatz 2a).

Zu Änderungsnummer 22 (Anlage 3; Indikatorparameter)

Zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4 (C. perfringens), Spalte Bemerkungen:

Die gestrichene Erläuterung gehört rechtssystematisch in die Anlage 4, in der diese fachlich begründete Einschränkung zum Parameter Clostridium perfringens geregelt ist.

Zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 8 (Geruch), Spalte Bemerkungen:

Folgeänderung durch die Neufassung der Anlage 4.

Zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 20 (Calcitlösekapazität), Spalte Bemerkungen:

Die DIN 38404-10 enthält nur noch ein Rechenverfahren zur Berechnung der Calcitlösekapazität. Der Hinweis auf die Ziffer 3 entfällt somit.

Zu Änderungsnummer 23 (Anlage 4; Parameterlisten und Mindestuntersuchungshäufigkeiten)

Zu Anlage 4 allgemein:

Die Änderungen dienen der konkreten Umsetzung des Anhangs II (Überwachung) Teil B (Parameter und Häufigkeiten) der EG-Trinkwasserrichtlinie.

Zu Anlage 4 Teil I:

Die Parameter, die bisher im Rahmen der „routinemäßigen Untersuchungen“ überwacht wurden, werden zukünftig als sogenannte „A-Parameter“ bezeichnet. Sie werden mit der Überwachungshäufigkeit für A-Parameter gemäß der Tabelle in Buchstabe c überwacht.

Alle gemäß den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Parameter, die bisher nicht unter den „routinemäßigen Untersuchungen“ aufgeführt waren und deshalb Gegenstand der „umfassenden Untersuchungen“ waren, werden zukünftig als sogenannte „B-Parameter“ bezeichnet. Sie werden mit der Überwachungshäufigkeit für B-Parameter gemäß Tabelle in Buchstabe c überwacht.

Im Hinblick auf den Parameter *Clostridium perfringens* wurde eine Klarstellung vorgenommen, die verhindert, dass wegen der unklaren Regelung gegebenenfalls im Einzelfall (z. B. bei Tiefengrundwasser) fachlich unnötige „umfassende Untersuchungen“ (Nomenklatur vor Änderung, jetzt „B-Parameter“) angeordnet werden.

Für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018 haben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Entscheidungen des Gesundheitsamtes zur Reduktion der Analysenhäufigkeit oder des Parameterumfangs weiter Bestand. Diese Regelung ist nötig, da Anträge für eine RAP aus berichtstechnischen Gründen nur für den Beginn von Kalenderjahren beantragt werden können (s. auch Begründung zu § 14 Absatz 2a). Ab dem 1. Januar 2019 sind damit jegliche Reduktionen nur noch nach § 14 Absatz 2a möglich und müssen dementsprechend vom Inhaber der Wasserversorgungsanlage rechtzeitig beantragt werden.

Aufnahme des Parameters „Enterokokken“ als A-Parameter:

Die Gattung der Enterokokken umfasst mindestens zwölf verschiedene Spezies. Insbesondere gehören *E. faecalis* und *E. faecium* dazu. Daher ist dieser Parameter neben einigen umweltbedingten Zusammenhängen (z. B. Wasservögel, Flora von Insekten, pflanzliches Substrat) ein spezifischer Indikator für länger zurückliegende fäkale Einträge in das Trinkwasser. Auch die verwaltungsinternen Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit und des UBA zum Vollzug der §§ 9 und 10 beschreiben die Indikatorfunktion der Enterokokken als einen eindeutigen Hinweis auf fäkale Einträge. In der Konsequenz heißt dies, dass bei einem positiven Nachweis von Enterokokken stets mit dem Vorkommen anderer fäkal ausgeschiedener Erreger gerechnet werden muss.

Werden Enterokokken mit den in der Trinkwasserverordnung ausgewiesenen Untersuchungsverfahren nachgewiesen, sind Sofortmaßnahmen einzuleiten. Dazu gehören in Abhängigkeit von den konkreten Umständen im Einzelfall z. B. die Anordnung eines Abkochgebotes sowie die Einleitung von Desinfektionsmaßnahmen. Die Einleitung derartiger Maßnahmen sowie die Umsetzung ggf. weiterer Maßnahmen, nachdem die Ursache gefunden wurde, sind in der Regel mit einem erheblichen technischen, logistischen und finanziellen Aufwand verbunden.

Verschiedene Untersuchungen ergaben, dass sich nur durch den Nachweis von Enterokokken ein Hinweis auf eine nicht einwandfreie Trinkwasserqualität ergeben hat (z. B. Nachweis in UV-bestrahltem Trinkwasser). Darüber hinaus können Enterokokken im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Störungsfällen im Rahmen der Trinkwassergewinnung und -aufbereitung (z. B. bei fehlender Trinkwasseraufbereitung und alleiniger Desinfektion) sowie durch fehlerhafte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (auch in der Trinkwasser-Installation) eingetragen werden.

Die bisherige Untersuchungshäufigkeit für Wasserversorgungsanlagen insbesondere in der Größenklasse $\leq 1\,000$ Kubikmeter pro Tag wird als zu gering eingeschätzt, da Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass gerade bei den kleinen Wasserversorgungsanlagen häufiger hygienische Probleme auftreten. Durch die Aufnahme des Parameters Enterokokken in die

Gruppe der A-Parameter und die vorgenommene Differenzierung der Untersuchungshäufigkeiten wird diesem Umstand nun Rechnung getragen. Da dieser Parameter eine große Bedeutung für die Gesamtbeurteilung eines Trinkwasserversorgungssystems besitzt, sichert diese – fachlich notwendige – Abweichung von der nach EG-Trinkwasserrichtlinie geforderten Überwachung das erforderliche gesundheitliche Schutzniveau in Bezug auf mikrobielle Risiken im Trinkwasser und unterstreicht das Vorsorgeprinzip in diesem wichtigen Bereich des Infektionsschutzes. Bei dem Abstimmungsprozess zur Änderung des Anhangs II der EG-Trinkwasserrichtlinie hat die Kommission explizit darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten, die die Enterokokken den A-Parametern zuordnen wollten, dies bei der nationalen Umsetzung tun mögen.

Zu Anlage 4 Teil II:

Die Frist für Erstuntersuchungen auf Legionellen von Bestandsanlagen beim Inkrafttreten der Neuregelung wurde wegen Ablaufs gestrichen.

Insbesondere für neue Anlagen der Trinkwassererwärmung, die im dreijährlichen Rhythmus auf Legionellen untersucht werden, war der Zeitraum, in dem die Erstuntersuchung nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen hatte, nicht hinreichend spezifiziert. Dies wird durch die konkrete Vorgabe nun klargestellt. Die Vorgabe gilt ab Inkrafttreten dieser Verordnung, damit gegebenenfalls Entscheidungen des Gesundheitsamtes, die im Vollzug nach dem 31. Dezember 2013 getroffen worden sind und längere Fristen ausweisen, Bestand haben.

Zu Änderungsnummer 24 (Anlage 5; Spezifikationen für die Analyse der Parameter)

Zu Anlage 5 Teil I:

Zu Anlage 5 Teil I Satz 1 bis 3 (Mikrobiologische Parameter und Indikatorparameter, für die mikrobiologische Analysenverfahren spezifiziert sind):

Die Regelungen zur Geltung bestimmter mikrobiologischer Analysenverfahren dienen der Rechtsklarheit und wurden zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung für die nach § 15 Absatz 4 zugelassenen Untersuchungsstellen eingefügt. Die Festlegung einer Übergangsfrist ist notwendig, damit Stellen, die Untersuchungen nach der Verordnung durchführen, im Sinne einer einheitlichen Qualitätssicherung und damit des Verbraucherschutzes handeln und gleichzeitig den Qualitätsanforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 genügen können. Damit wird sichergestellt, dass die Untersuchungsstellen die in § 15 Absatz 4 festgelegten Anforderungen erfüllen können und zwischenzeitlich erzielte Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung im Sinne neuer Analysenverfahren, die als harmonisierte Normen bestehen und entsprechend in der EG-Trinkwasserrichtlinie spezifiziert sind beziehungsweise vom UBA als alternative Verfahren zugelassen wurden, zum Nachweis der mikrobiologischen Qualität eingesetzt werden können.

Zu Anlage 5 Teil I Satz 4:

In Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie werden hier Spezifikationen für die Analyse bestimmter mikrobiologischer Parameter festgelegt. Soweit für diese Verfahren harmonisierte Normen bestehen, sind diese aufgeführt. Dies gilt für das Flüssiganreicherungsverfahren DIN EN ISO 9308-2 zum Nachweis von *Escherichia coli* und coliformen Bakterien, welches für alle Wässer geeignet ist und bereits 2002 vom UBA als alternatives Nachweisverfahren zugelassen wurde. Für den Nachweis von *Clostridium perfringens* als Indikatorparameter für Parasiten ist seit 2016 die harmonisierte deutsche Norm DIN EN ISO 14189 als geeignetes Nachweisverfahren veröffentlicht.

Zu Anlage 5 Teil II (Chemische Parameter und Indikatorparameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind):

Zu Anlage 5 Teil II allgemein:

Die Änderungen bezüglich der Messunsicherheit ergeben sich aus der Umsetzung der Änderungsrichtlinie. Die Möglichkeit von Übergangsfristen, die die EG-Trinkwasserrichtlinie vorsieht, wird nicht genutzt, da die fachlich zutreffenderen Anforderungen in Deutschland ohne Verzögerung zur Anwendung kommen sollen.

Zu Anlage 5 Teil II, Tabelle, laufende Nummer 13 (Chrom) in der Spalte „Bemerkungen“:

Für Chrom wird eine spezifische Bestimmungsgrenze von 0,00010 mg/l vorgegeben, um zu gewährleisten, dass die Datenlage zu Chrom nach Ablauf der Revisionsfrist von drei Jahren so aussagekräftig wie möglich ist und nur Verfahren eingesetzt werden, die auch hinreichend niedrige Konzentrationen erfassen (s. auch Begründung zu Anlage 2 Teil I, laufende Nummer 5).

Zu Anlage 5 Teil III (Parameter, für die keine Verfahrenskennwerte spezifiziert sind):

Der Parameter Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) ist nunmehr in der Tabelle unter Teil II aufgeführt, da eine Messunsicherheit für diesen Parameter angegeben wird.

Zu Anlage 5 Teil IV (Indikatorparameter, die nicht im Untersuchungsumfang der Anlage 4 Teil I enthalten sind):

§ 14 Absatz 3 fordert für Inhaber von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, die Untersuchung des Parameters Legionella spec. als spezieller Indikatorparameter für Anlagen der Trinkwasser-Installation, um eine einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers sicherzustellen. Die Beurteilung bezieht sich auf einen technischen Maßnahmenwert und weicht damit vom Prinzip der Grenzwerte, wie sie in den Anlagen 1 und 3 aufgeführt sind, ab. Weiterhin ist die Untersuchung auf Legionella spec. nicht im Untersuchungsumfang der Anlage 4 Teil I enthalten. Zum Zweck der Klarstellung und zur Sicherstellung der differenzierten Betrachtung des Parameters wurde das Nachweisverfahren für Legionella spec. als eigener Teil IV in der Anlage 5 aufgeführt.

Zu Anlage 5 Teil V (Probennahmeverfahren und Probennahmestellen):

Zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie wurden Regelungen zu den Probennahmeverfahren und Probennahmestellen aufgenommen. Um eine ordnungsgemäße Untersuchung zu gewährleisten und zum Zweck der Klarstellung werden die zu verwendenden Verfahren zur Probennahme in Abhängigkeit von den festgelegten Probennahmestellen beschrieben. Da das Probennahmeverfahren unverzichtbare Voraussetzung für die Beurteilung der Trinkwasserqualität ist, erfolgt in Teil V eine allgemein gültige Beschreibung der Probennahme im Versorgungsnetz und an den Stellen der Einhaltung. Mit der Einfügung von § 14 Absatz 2a wird die Möglichkeit eingeräumt, vom bisherigen Überwachungsprogramm abzuweichen, sofern zuverlässige Risikobewertungen durchgeführt werden; daraus resultieren zwei mögliche Varianten der Überwachung (s. auch Begründung zu § 14 Absatz 2a (neu)).

Damit wird auch festgestellt, ob eine Probennahme an den jeweiligen Entnahmestellen notwendig ist oder ob bestimmte Proben auch im Wasserwerk oder Versorgungsgebiet entnommen werden können. Die RAP erfordert eine Auswahl der Probennahmestellen in der Art, dass anhand der Ergebnisse das Rückhaltevermögen der natürlichen Barrieren (z. B. Uferfiltration) und der Aufbereitungsstufen erfasst wird, um das Risiko eines Durchbruchs von Kontaminanten beurteilen zu können. Die Änderungen bezüglich der Probennahme

ergeben sich aus der Umsetzung der Änderungsrichtlinie (Änderung der Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie).

In jedem Fall sind die Einhaltung des Probennahmeplans für das Wasserversorgungsgebiet nach § 19 Absatz 2 durch das Gesundheitsamt und damit die Grundlagen für die verpflichtende Berichterstattung über das Wasserversorgungsgebiet an die Europäische Kommission sicherzustellen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung)

Zu § 3a (neu):

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Rechtslage bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. In Lebensmittelbetrieben verwendetes Wasser ist nach § 3 Nummer 1 Buchstabe b (neu) der Trinkwasserverordnung „Trinkwasser“. Ab der Stelle der Einhaltung unterliegt dieses Trinkwasser lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 legt fest, in welchen Fällen bei der Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln Trinkwasser oder Wasser, das den Trinkwassernormen entspricht, verwandt werden muss. Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bezeichnet der Ausdruck „Trinkwasser“ für die Zwecke dieser Verordnung „Wasser, das den Mindestanforderungen der Richtlinie 98/83/EG entspricht“. Da die Richtlinie 98/83/EG zum einen nicht unmittelbar innerstaatlich anwendbar ist und zum anderen in Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz der Richtlinie auch auf von den Mitgliedstaaten zusätzlich festgelegte Qualitätsstandards (Parameter) verweist, sollte klargestellt werden, dass die Mindestanforderungen von in Lebensmittelbetrieben verwendetem Trinkwasser oder von Wasser, das den Trinkwassernormen entsprechen muss, aus der zur Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG erlassenen nationalen Trinkwasserverordnung zu entnehmen sind (s. auch Begründung zu Artikel 1 § 2 Absatz 2 Nummer 5).